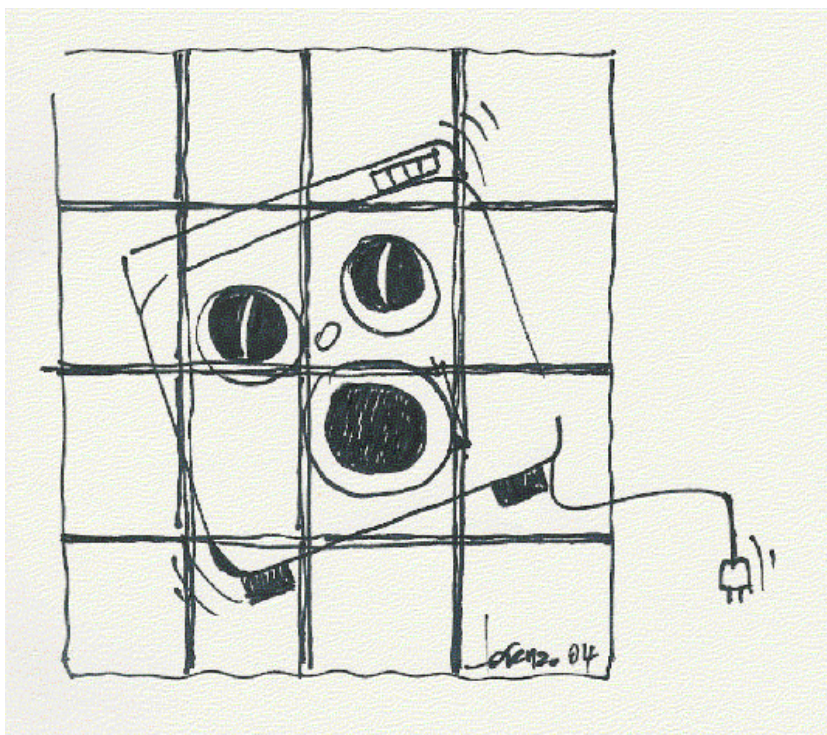


Meldestelle für Geldwäscherei

MROS

Money Laundering Reporting Office Switzerland

6. Jahresbericht



2003

MROS

6. Jahresbericht

März 2004

2003

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (++41) 031 323 40 40
Fax: (++41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

 Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	6
2.1. Allgemeine Feststellungen	6
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	8
2.3. Detailstatistik	10
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2003	10
2.3.2 Monatsstatistik des Meldungseingangs	11
2.3.3 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	13
2.3.4 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	15
2.3.5 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	17
2.3.6 Die Banken	19
2.3.7 Verdachtsbegründende Elemente	21
2.3.8 Deliktsarten der Vortat	23
2.3.9 Domizil des Vertragspartners	25
2.3.10 Nationalität des Vertragspartners	27
2.3.11 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	29
2.3.12 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	31
2.3.13 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	33
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	36
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	38
3. Typologien	40
3.1. Terrorismusfinanzierung	40
3.2. Terrorfinanzierung und karitative Organisationen	40
3.3. Terrorismusfinanzierung, nicht-registrierte Finanzintermediäre, Verletzung der Sorgfaltspflichten und Hawala	41
3.4. Geldwäscherei und Handel mit gefälschten Kunstgegenständen	42
3.5. Eine Meldung um die Geschäftsbeziehung abubrechen?	42
3.6. Geldwäscherei, Drogen und ein Casino	43
3.7. Geldwäscherei und Börsenmanipulationen	43
3.8. Erz-Schmuggel und Finanzierung von afrikanischen Rebellengruppen	44
3.9. Geldwäscherei, Korruption, Erdöl und PEP	45
3.10. Risiken bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	46
3.11. Geldwäscherei, Gatekeeper, Korruption, Erdöl und PEP	47
3.12. Abzweigung von Vermögenswerten zum Zweck der Korruption, nicht-registrierte Finanzintermediäre, Gatekeeper	48
3.13. Plausibilität von Immobilientransaktionen	49
3.14. Durchlaufkonten	50
3.15. Teure Darlehen	50
3.16. Die naive Freundin	51
3.17. Alter schützt vor Torheit nicht	52
3.18. Mittels gefälschter Zahlungsaufträge erwirkte Ueberweisung auf Offshore-Gesellschaft	52

3.19. Lukrative Werbung	53
3.20. Bau Dir ein Internet-Imperium	53
3.21. Waffenlieferungen und Schmiergeldzahlungen	54
3.22. Bartransaktionen für Handelsgeschäft	54
3.23. Bareinzahlungen in kleinen Noten	55
3.24. Der verschwundene Devisenhändler	55
3.25. Professioneller Money-Transmitter?	55
3.26. "Nigerianer-Briefe"	56
3.27. Überfall auf das eigene Geschäft	56
3.28. Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Money-Transmitters	57
3.29. Kriminelle Organisation und Casinos	58
3.30. Casino und Bank: scharfsinnige Finanzintermediäre	58
4. Internationales	59
4.1. Egmont-Gruppe	59
4.2. FATF / GAFI	60
4.2.1 Nicht-kooperative Länder (NCCT)	60
4.2.2 Entwicklung der FATF: neue Mitglieder und regionale Verbände	61
4.2.3 Überarbeitung der 40 Empfehlungen der FATF	61
4.2.4 FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung	61
4.2.5 Internationale Zusammenarbeit	62
4.2.6 Treffen zum Thema Geldwäscherei-Typologien	62
5. Internet - Links	63
5.1. Schweiz	63
5.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	63
5.1.2 Aufsichtsbehörden	63
5.1.3 Nationale Verbände und Organisationen	63
5.1.4 Weitere	63
5.2. International	63
5.2.1 Ausländische Meldestellen	63
5.2.2 Internationale Organisationen	63
5.3. Weitere Links	63

1. Vorwort

2003 war für die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ein spannendes und turbulentes Jahr, nicht nur was ihre Hauptaufgabe, die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, betrifft. Aufgrund verschiedener Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene hatte die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung weiterhin höchste Priorität.

Auf internationaler Ebene konnten die 40 Empfehlungen sowie die Spezialempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bereits innerhalb von rund zwei Jahren seit den Ereignissen des 11. Septembers 2001 revidiert werden. Diese Revision hat auch für die Schweiz bedeutende Auswirkungen, da die nationale Gesetzgebung an die neuen Normen angepasst werden muss.

Der Egmont-Gruppe gehören seit dem Jahr 2003 weltweit 84 Länder an. Die MROS ist täglich auf einen effizienten Informationsaustausch auf internationaler Ebene angewiesen. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder in die Egmont-Gruppe konnte das Netz der Informationsquellen weiter ausgebaut werden, was sich für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen als sehr nützlich erweist. Die Egmont-Gruppe spielt daher auch in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle.

Auf nationaler Ebene haben die Aufsichtsbehörden, wie die Eidgenössische Bankenkommision oder die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, neue Regelungen für die Finanzintermediäre aufgestellt, durch deren Bestimmungen die Schweiz im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung weiterhin eine Spitzenposition einnimmt. Dies wiederum stärkt das Image der Schweiz als integrierter Finanzplatz.

Wie bereits im Vorjahr ist die Anzahl der Verdachtsmeldungen erheblich angestiegen. Die MROS hat im Jahr 2003 rund einen Drittel mehr Verdachtsmeldungen erhalten als im Jahr 2002. **Innerhalb von nur zwei Jahren hat sich das Meldungsvolumen verdoppelt. Wie auch im Vorjahr sind bei der MROS im Berichtsjahr mehr Meldungen von Finanzintermediären aus dem Nicht-Bankensektor als von Banken eingegangen.** Trotzdem ist die Anzahl der Meldungen von Banken im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Die **Money-Transmitter** stehen mit über 400 Verdachtsmeldungen erneut an der Spitze der meldenden Finanzintermediäre.

Im Gegensatz dazu sind Meldungen von Rechtsanwälten, Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltern zurückgegangen. Die MROS hat festgestellt, dass die Mitwirkung dieser Finanzintermediäre im Kampf gegen die Geldwäscherei – gemessen an der Anzahl ihrer Verdachtsmeldungen – nicht proportional zu ihrer Präsenz an den Kapitalmärkten verläuft.

Ausserdem spricht die Höhe der aufgrund von Verdachtsmeldungen gesperrten Vermögenswerte ebenfalls für sich: Die Summe der im Jahr 2003 blockierten Vermögenswerte liegt nur relativ knapp unter der Summe des Vorjahrs. **Bei 8% der Meldungen wurden Vermögenswerte von über CHF 1 Million gesperrt.**

Im Zusammenhang mit Money-Transmitter-Meldungen können grundsätzlich keine Vermögenswerte gesperrt werden. Schliesst man daher die Meldungen der Money-Transmitter für die Berechnung der blockierten Vermögenswerte aus, steigt der Anteil der Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von über CHF 1 Million auf 18% an.

Im Jahr 2003 traten Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit angeblicher **Terrorismusfinanzierung** deutlich in den Hintergrund. Nur gerade 5 Meldungen bezogen sich auf mögliche Terrorismusfinanzierung.

Seit dem 11. September 2001 hat die MROS insgesamt 115 Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung erhalten.

Von diesen 115 Meldungen sind 95 im Jahr 2001, d.h. innerhalb weniger Monate, bei der MROS eingegangen. Diese 95 Meldungen beinhalten ausserdem 99% aller Vermögenswerte, die aufgrund der 115 Verdachtsmeldungen gesperrt worden sind. Daraus lässt sich schliessen, dass das Schweizer Dispositiv gegen die Terrorismusfinanzierung erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen lassen sich nicht einem bestimmten Thema zuordnen. Die Falltypologien waren sehr vielfältig.

Seit der Inkraftsetzung der Geldwäschereiverordnung der Eidg. Bankenkommission per 1. Juli 2003 wurden der MROS jedoch vermehrt Fälle von **versuchter Geldwäscherei** gemeldet.

Indem die Eidgenössische Bankenkommission in ihrer Verordnung die Banken auffordert, Geldwäschereifälle schon im Stadium des Versuchs zu melden, hat sie den neuen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) vorgegriffen.

Diese Entwicklung ist sehr erfreulich, weil dadurch das Phänomen des "Finanz-Tourismus" verhindert werden kann ("Finanz-Tourismus": eine Person beabsichtigt, inkriminierte Vermögenswerte bei einer Bank zu deponieren. Ist die erste Bank nicht bereit, eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, wendet sich die Person an die nächste usw.).

Leider waren die nigerianischen Betrügerbanden auch im Jahr 2003 äusserst aktiv. Die MROS erhält seit Jahren immer wieder Meldungen, welche sich auf die sog. **"Nigerianer Briefe"** beziehen. In diesen dubiosen Briefen mit Ertragsversprechen in Millionenhöhe fordern die Betrüger leichtgläubige Personen auf, hohe Vorauszahlungen zu leisten. Die den Opfern versprochene Gegenleistung trifft jedoch nie ein.

Seit 1998 erfasst die MROS geldwäschereirelevante Informationen in der Datenbank GEWA. Durch die ständige Bewirtschaftung der Datenbank stellt diese inzwischen ein wichtiges Werkzeug dar, um Zusammenhänge zwischen älteren Verdachtsmeldungen und aktuellen Ereignissen herzustellen. Die Datenbank GEWA ist daher für die Analy-

se der Verdachtsmeldungen und deren nachträgliche Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden von grossem Nutzen.

In Anwendung von Art. 29 Abs. 2 GwG melden die kantonalen Strafverfolgungsbehörden sowie die Schweizerische Bundesanwaltschaft der MROS sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Auch diese Informationen werden in der Datenbank GEWA erfasst. Es ist sehr erfreulich, dass die Meldungen dieser Behörden im Berichtsjahr deutlich zugenommen haben. Aufgrund dieser Informationen ist die MROS in der Lage, über den Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Bilanz zu ziehen: Bei rund 30% der seit 1998 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen liegt inzwischen ein Gerichtsurteil oder eine richterliche Verfügung vor. Somit haben sich die bei **Strafverfolgungsbehörden pendenten Fälle massgeblich verringert**.

Ausserdem hat die MROS im Berichtsjahr festgestellt, dass sich die **Qualität der Verdachtsmeldungen** deutlich verbessert hat. Dies ist mit Sicherheit das Resultat der ständigen Aus- und Weiterbildung der Finanzintermediäre auf dem Gebiet der Geldwäschereibekämpfung. Die MROS hat die Finanzintermediäre auch durch die Veranstaltung von Schulungen und Referententätigkeit an Seminaren tatkräftig unterstützt. Dieses Engagement bei derartigen Anlässen wurde stets geschätzt.

Auch auf internationaler Ebene konnte die MROS **neue Beziehungen zu ausländischen Geldwäscherei-Meldestellen** knüpfen oder bereits bestehende vertiefen. Die MROS traf im Jahr 2003 Vertreter verschiedener Länder und nahm die Gelegenheit wahr, Erfahrungen auszutauschen und das Schweizer Dispositiv der Geldwäschereibekämpfung vorzustellen. Es handelt sich um folgende Länder: Frankreich, Belgien, Kanada, Australien, Ukraine, Österreich, Ungarn und Liechtenstein.

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die MROS im Mai 2003 die neuen Büroräumlichkeiten der Abteilung Dienste von fedpol an der Nussbaumstrasse 29 in Bern bezogen hat.

Der Personalbestand der MROS wurde aufgrund der stetig zunehmenden Arbeitsbelastung von sieben auf acht Personen erhöht.

Lorenzo Gerber
Stv. Chef MROS
Bern, im Januar 2004

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. Allgemeine Feststellungen

Statistisch betrachtet, prägen drei Eckwerte das Berichtsjahr 2003:

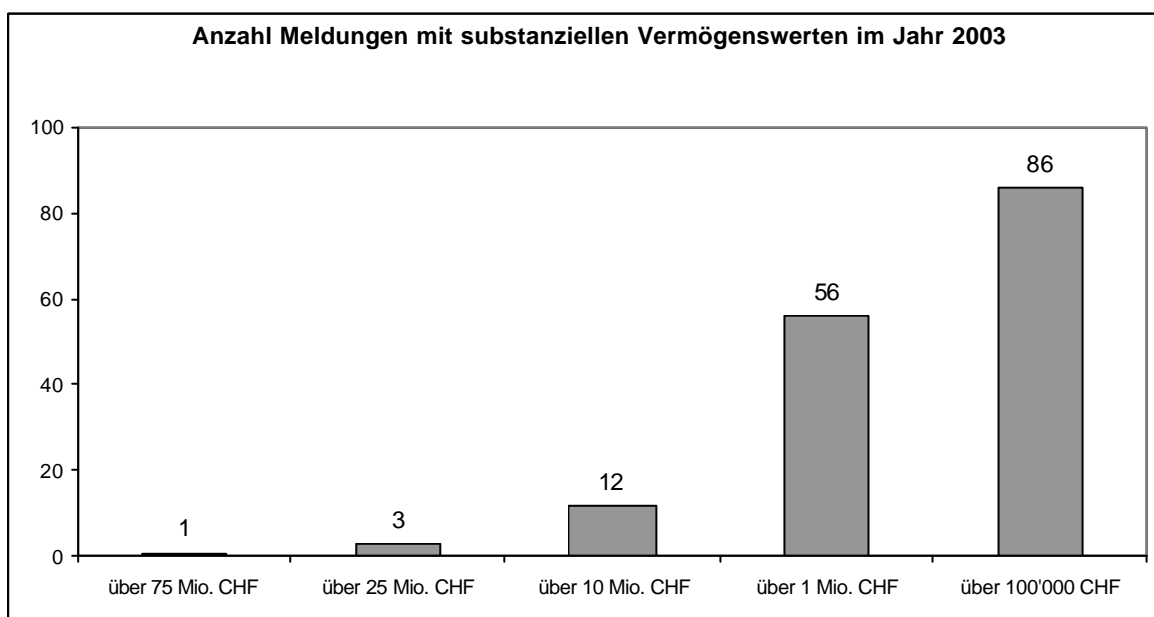
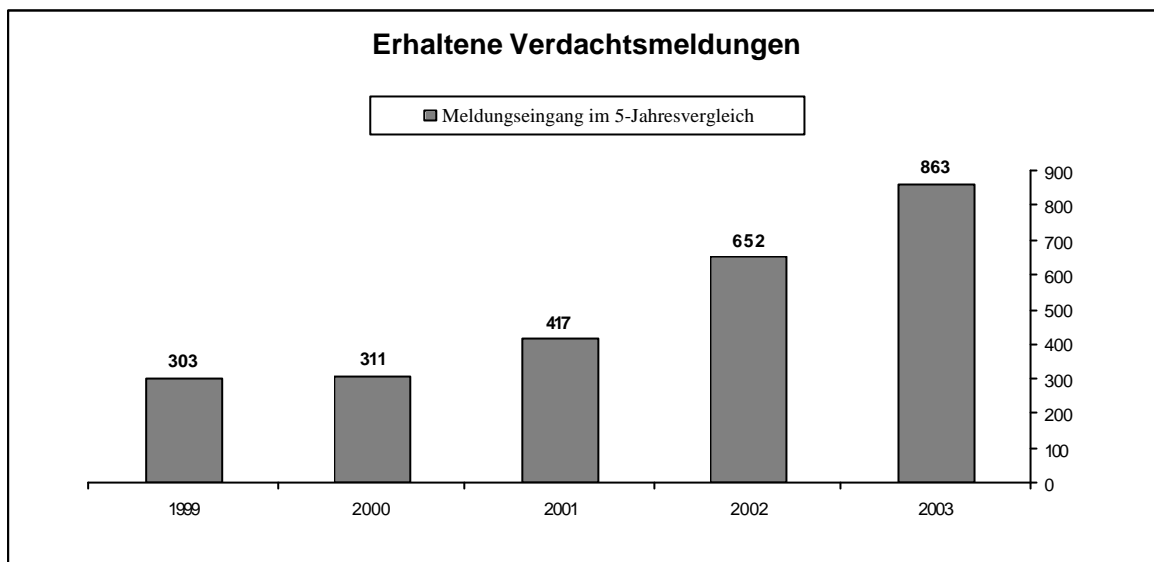
1. Die **Meldungseingänge** sind um über **32%** gestiegen.
2. Zum zweiten Mal in Folge überwiegen die Meldungen aus dem **Nicht-Banken-Bereich** (inkl. Money-Transmitter) mit einem im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegenen Anteil von **65%** denjenigen von 35% aus dem Banken-Bereich.
3. Die Summe der involvierten **Vermögenswerte** ist wiederum **gesunken**, jedoch in Relation zum Vorjahr nur um **7%** (im Jahr 2002 betrug die Reduktion im Vorjahresvergleich noch mehr als 75%).

Der abermalige Anstieg der Meldungseingänge im Berichtsjahr 2003 um 32,4% ist in erster Linie wiederum auf die Verschärfung der Meldepraxis durch Finanzintermediäre, die Dienstleistungen im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs erbringen (Money-Transmitter), zurückzuführen (plus 64,6%). Vergleicht man die Statistik des Jahres 2003 mit dem Vorjahr, gingen aber auch aus den Bereichen Banken (plus 11,4%), Treuhänder (plus 14,3%) und Kasinos (plus 100%) mehr Meldungen ein. Bei den anderen Kategorien von Finanzintermediären aus dem Nicht-Banken-Bereich ist entweder eine Stagnation oder gar ein Rückgang in der Anzahl Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Jahr 2002 ist eine geringe Abnahme bei der Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden von 2,4% auf 76,6% feststellbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Quote der von der Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen in Zukunft in dieser Grössenordnung stabilisieren dürfte. Gründe für diese minimale Abnahme sind wiederholt in der Meldungszunahme im Bereich des Zahlungsverkehrs zu suchen, wo die Weiterleitungsquote bloss 61% beträgt. Einerseits werden gerade bei Money-Transmitter-Fällen auf den ersten Blick verdächtig erscheinende Transaktionen gemeldet, die bei der genaueren Überprüfung des Sachverhaltes durch die MROS zu wenig Anhaltspunkte zur Rechtfertigung einer justiziellen Untersuchung ergeben. Andererseits gilt es aber zu berücksichtigen, dass die sich stabilisierende Weiterleitungsquote auch auf der gesteigerten Qualität der durch die Finanzintermediäre bei der MROS eingereichten Meldungen fusst.

In der Berichtsperiode 2003 hat sich die Summe der im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung gesperrten Vermögenswerte abermals, aber im Vergleich zum Vorjahr in weit geringerem Masse, um 7,5% verringert. Die Gründe dafür sind einerseits darin zu suchen, dass bei der grossen Anzahl von gemeldeten Money-Transmitter-

Fällen keine zu blockierenden Vermögenswerte vorhanden sind, andererseits häufen sich im nun sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes die Anzeichen, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für Geldwäschereiaktivitäten abnimmt.



2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

Im Berichtsjahr 2003 sind im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorfinanzierung bei der MROS noch fünf Meldungen eingegangen. Das Gesamtvolumen an involvierten Geldern betrug noch knapp CHF 154'000.-- (im Vergleich dazu die Jahre 2001 bzw. 2002 mit CHF 37 Millionen resp. CHF 1,61 Millionen). Vier Meldungen betrafen Personen, welche auf den durch die Administration des US-Präsidenten Bush erstellten Listen aufgeführt waren, eine Meldung basierte auf der "Taliban-Verordnung" des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco). Die Meldestelle für Geldwäscherei hat alle fünf Meldungen an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

Nachfolgend werden die fünf im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
ZH	3	60%
BE	1	20%
GE	1	20%
Total	5	100%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bank	3	60%
Zahlungsverkehr	1	20%
Versicherung	1	20%
Total	5	100%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Handelsbank	2	67%
Grossbank	1	33%
Total	3	100%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	2	40%	5	100%
Italien	2	40%	0	0%
Pakistan	1	20%	0	0%
Total	5	100%	5	100%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	1	20%	5	100%
Italien	2	40%	0	0%
Pakistan	1	20%	0	0%
Somalia	1	20%	0	0%
Total	5	100%	5	100%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2003

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2003 - 31.12.2003)

Anzahl Meldungen	2003		+/-	2002	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	863	100.0%	32.4%	652	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	661	76.6%	28.3%	515	79.0%
nicht weitergeleitet	202	23.4%	47.4%	137	21.0%
pendent	0	0.0%	0.0%	0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Zahlungsverkehr	461	53.4%	64.6%	280	42.9%
Banken	302	35.0%	11.4%	271	41.6%
Treuhänder	48	5.6%	14.3%	42	6.4%
Vermögensverwalter / Anlageberater	21	2.5%	-12.5%	24	3.7%
Rechtsanwälte	9	1.0%	-25.0%	12	1.8%
Versicherungen	8	0.9%	-11.1%	9	1.4%
Andere	5	0.6%	-37.5%	8	1.2%
Casinos	8	0.9%	100.0%	4	0.6%
Geldwechsel	0	0.0%	-100.0%	1	0.2%
Kreditkarten	1	0.1%	0.0%	1	0.2%
Effekthändler	0	0.0%	0.0%	0	0.0%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	616'266'457	100.0%	-7.5%	666'468'023	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	614'741'199	99.8%	-4.9%	646'733'344	97.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	1'525'258	0.2%	-92.3%	19'734'679	3.0%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	714'098			1'022'190	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	930'017			1'255'793	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	7'551			144'049	

2.3.2 Monatsstatistik des Meldungseingangs

Aufbau der Graphik

Die Graphik zeigt die Verteilung der eingegangenen Meldungen pro Monat in den Jahren 2002 und 2003.

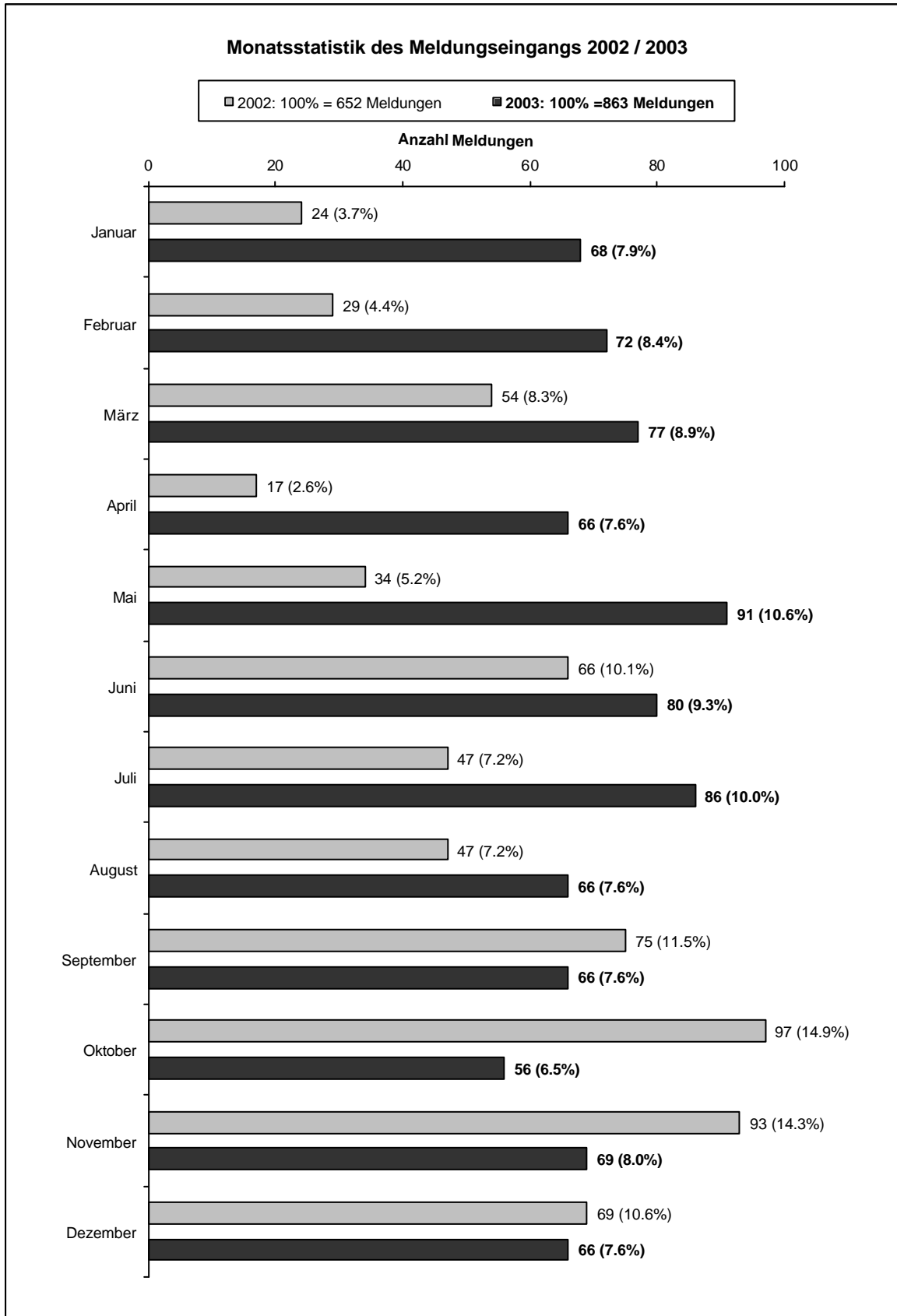
Analyse der Graphik

Im Jahr 2003 bearbeitete die Meldestelle für Geldwäscherei pro Monat durchschnittlich knapp 72 Meldungen. Gegenüber den monatlichen 54,3 Meldungen des Vorjahres entspricht dies im Mittel einer Zunahme von 32,4%.

Im Berichtsjahr 2003 gingen insgesamt 863 Meldungen ein, was gegenüber dem Berichtsjahr 2002 einer Zunahme von 32,4% entspricht.

Im ersten Semester des Jahres 2003 betrug der Durchschnitt pro Monat annähernd 76 Meldungen, in der zweiten Jahreshälfte hingegen noch etwas über 68 Meldungen.

Der verzeichnete leichte Rückgang in den Meldungseingängen im zweiten Halbjahr 2003 lässt sich hauptsächlich mit der im Laufe des Sommers verschärften Geschäftspraxis eines grossen Zahlungsverkehrdienstleisters im Money-Transmitter-Bereich erklären. Stammten im ersten Semester noch 56% aller Meldungen aus diesem Bereich, so waren es im darauf folgenden Semester noch rund 51%. Ohne die Meldungen aus dem Bereich der Zahlungsverkehrdienstleister ergibt sich bei der MROS im Durchschnitt ein Eingang von 33,5 Verdachtsmeldungen pro Monat.



2.3.3 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Graphik 2.3.13 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Graphik

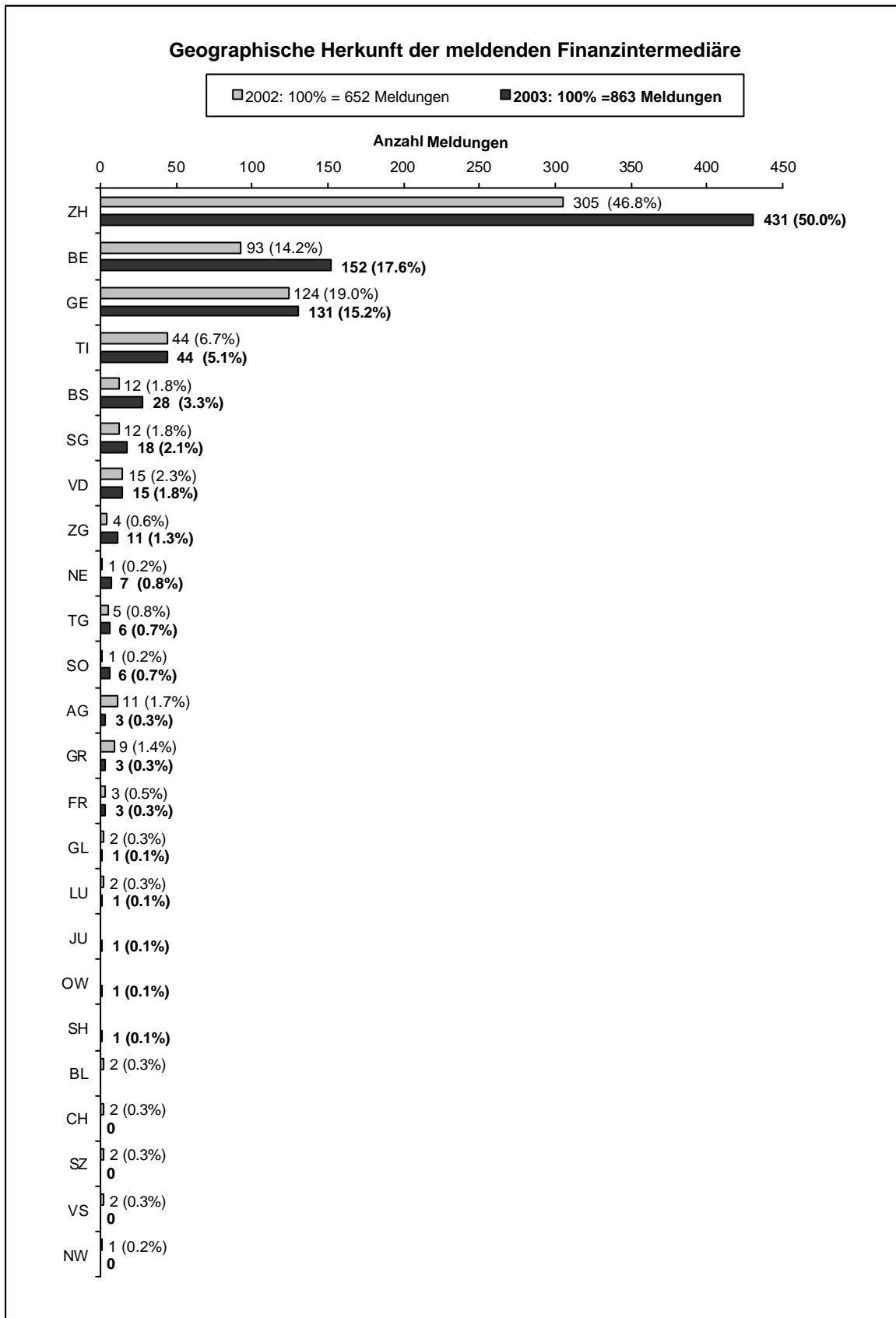
Erneute Zunahme der Meldungen aus Zürich – Bern überholt Genf

Wie in den Jahren zuvor stammt auch im Berichtsjahr 2003 die Mehrheit der Meldungen (87,9%) von in den Kantonen Zürich, Bern, Genf und Tessin domizilierten Finanzintermediären. Gegenüber dem Vorjahr hat der Kanton Zürich erneut einen Anstieg zu verzeichnen. Die Hälfte aller bei der Meldestelle eingehenden Meldungen resultiert nun aus diesem Kanton. Verglichen an der Anzahl Meldungen hat der Kanton Bern mit 152 Meldungen und einem Gesamtanteil von 17,6% den Kanton Genf mit 131 Meldungen und einer Quote von 15,2% erstmals überholt und auf den dritten Platz verwiesen. Die Anzahl Meldungen aus dem Kanton Tessin blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 44 Meldungen unverändert. Diese markante Verschiebung zugunsten der Kantone Zürich und Bern kann hauptsächlich mit der firmeninternen Zentralisierung von Compliancefachbereichen in so genannten Kompetenzzentren in den Städten Zürich und Bern erklärt werden.

Einzig aus den Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden und dem Kanton Uri gingen im Berichtsjahr 2003 keine Meldungen bei der MROS ein.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	TG	Thurgau
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TI	Tessin
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	UR	Uri
BE	Bern	NE	Neuenburg	VD	Waadt
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VS	Wallis
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	ZG	Zug
CH	Kontrollstelle für Geldwäscherei	SG	St. Gallen	ZH	Zürich
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen		
GE	Genf	SO	Solothurn		
GL	Glarus	SZ	Schwyz		



2.3.4 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Graphik

Die Graphik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die Konten bzw. die Geschäftsbeziehung führten, die sie der MROS im Berichtsjahr 2003 gemeldet haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen *Graphik 2.3.3 die geographische Herkunft (Sitz) der meldenden Finanzintermediäre* betreffend.

Analyse der Graphik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsführung im fraglichen Meldungsfall zu.

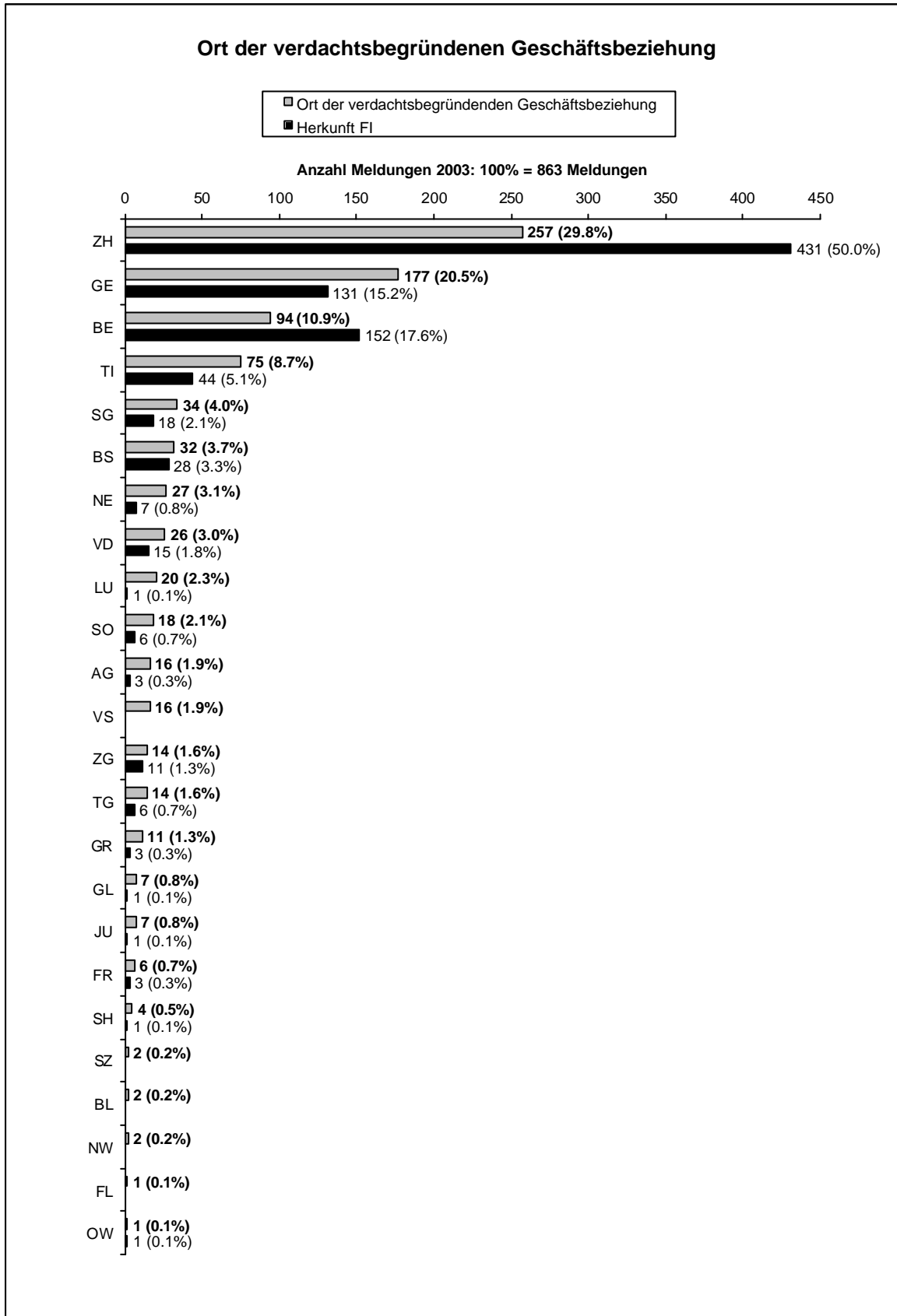
Hauptsächlich Grossbanken und sogenannte Money-Transmitter haben regionale Kompetenzzentren aufgebaut, die Verdachtsmeldungen erstellen und diese dann an die Meldestelle übermitteln, obwohl sie nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geographischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.3.13)* nicht möglich, da einerseits nicht sämtliche der eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, infolge der für gewisse Fälle herrschenden Bundeskompetenz, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung anknüpft.

Anhand der Kantone Zürich und Bern lässt sich zeigen, dass 50% bzw. 17,6% der an MROS übermittelten Verdachtsmeldungen aus diesen Kantonen stammen, obwohl nur in 29,8% resp. 10,9% der Fälle die gemeldete Geschäftsbeziehung im entsprechenden Gliedstaat selbst geführt wird oder wurde. Die Kantone Genf und Tessin zeigen statistisch gerade das umgekehrte Phänomen.

Die Tendenzen dieser im Jahresbericht 2002 erstmals geführten Statistik haben sich dementsprechend auch für das Jahr 2003 bestätigt.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	TG	Thurgau
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TI	Tessin
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	UR	Uri
BE	Bern	NE	Neuenburg	VD	Waadt
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VS	Wallis
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	ZG	Zug
CH	Kontrollstelle für Geldwäscherei	SG	St. Gallen	ZH	Zürich
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen		
GE	Genf	SO	Solothurn		
GL	Glarus	SZ	Schwyz		



2.3.5 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt nach Branchen unterteilt, welche Finanzintermediäre im Berichtsjahr wieviele Meldungen eingereicht haben.

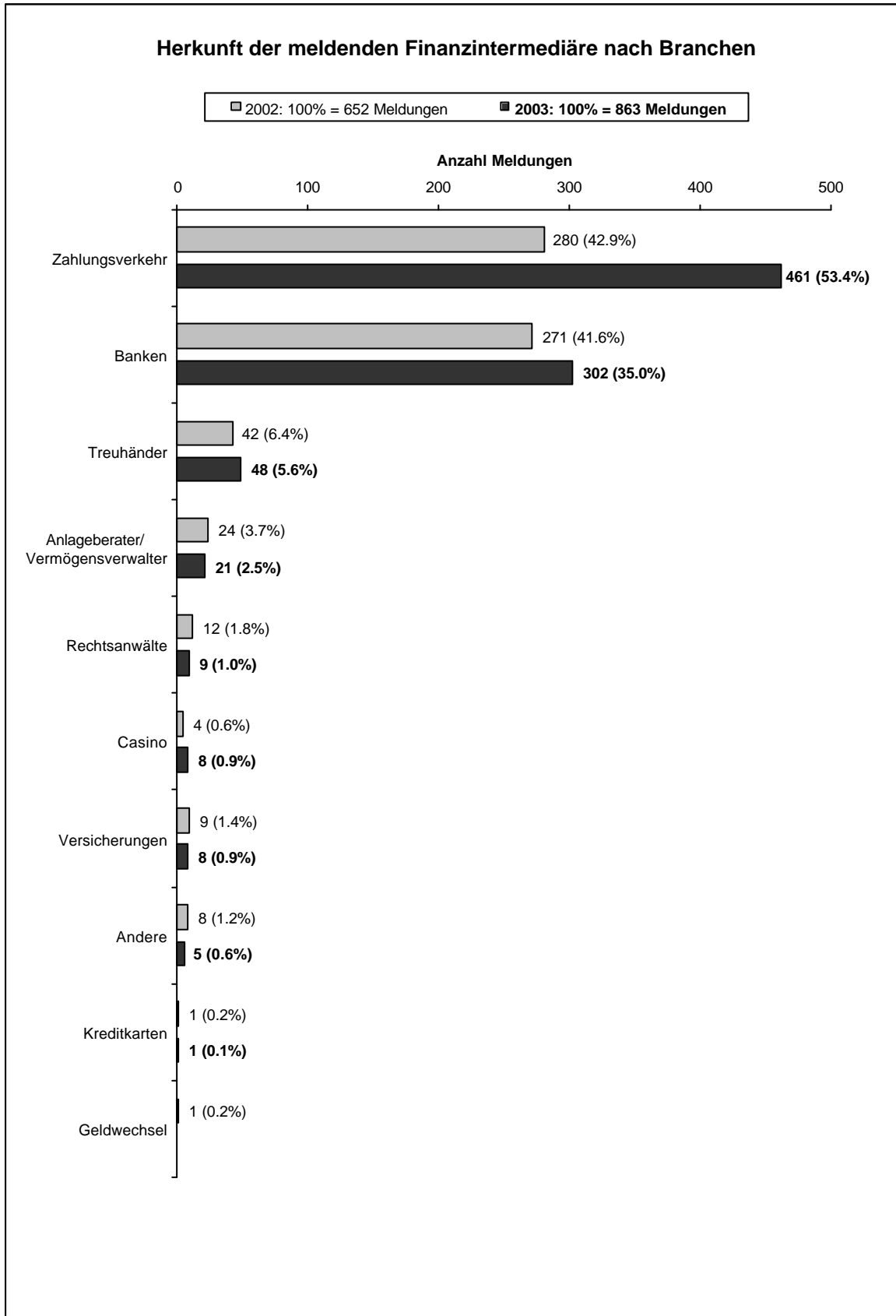
Analyse der Graphik

Die sektorielle Verschiebung bestätigt sich: Einer erneuten Zunahme der Meldungen aus dem Bereich *Zahlungsverkehr* steht wiederum ein anteilmässiger Meldungsrückgang aus dem *Banken-* und dem übrigen *Nicht-Banken-Sektor* gegenüber.

Zum zweiten Mal in Folge seit der Einführung des Geldwäschereigesetzes (GwG) sind es nicht die Banken, die in einem Berichtsjahr die meisten Verdachtsmeldungen einreichten, sondern mit einer Quote von 53,4% die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs. Dieser Trend bestätigt sich im Vergleich zum Vorjahresbericht (Meldungszunahme von über 400%) in einer abgeschwächten Form mit einem Plus von 64,6%. Erklären lässt sich dies immer noch mit der durch die Money-Transmitter verschärften Meldepraxis. Ferner machen diese immer häufiger auch vom Melderecht gemäss Artikel 305^{ter} Abs. 2 StGB Gebrauch und melden entsprechend auch durch sie abgelehnte Transaktionen.

Bedingt durch die sektorielle Verschiebung erfuhr der Banken-Sektor im Zweijahresvergleich gemessen am Total der eingegangenen Meldungen relativ gesehen einen Meldungsrückgang. Stellt man jedoch die absoluten Zahlen einander gegenüber, ergibt sich bei den Banken dennoch ein Anstieg von 271 (2002) auf 302 eingereichte Verdachtsmeldungen im Jahr 2003.

Ohne Berücksichtigung der Kategorie Zahlungsverkehr und gemessen an der Gesamtanzahl stammen aus dem restlichen Nicht-Banken-Sektor gerade noch 11,6% aller Meldungen, verglichen mit 25,6% resp. 15,5% in den Berichtsjahren 2001 bzw. 2002. Gemessen an der absoluten Anzahl Meldungen zeigt dieser Bereich im Vorjahresvergleich eine geringe Abnahme von 1%. Rückblickend überrascht es ein wenig, dass von Versicherungen und Rechtsanwälten, die als Finanzintermediäre agieren, ausgesprochen wenige Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle für Geldwäscherei eingehen.



2.3.6 Die Banken

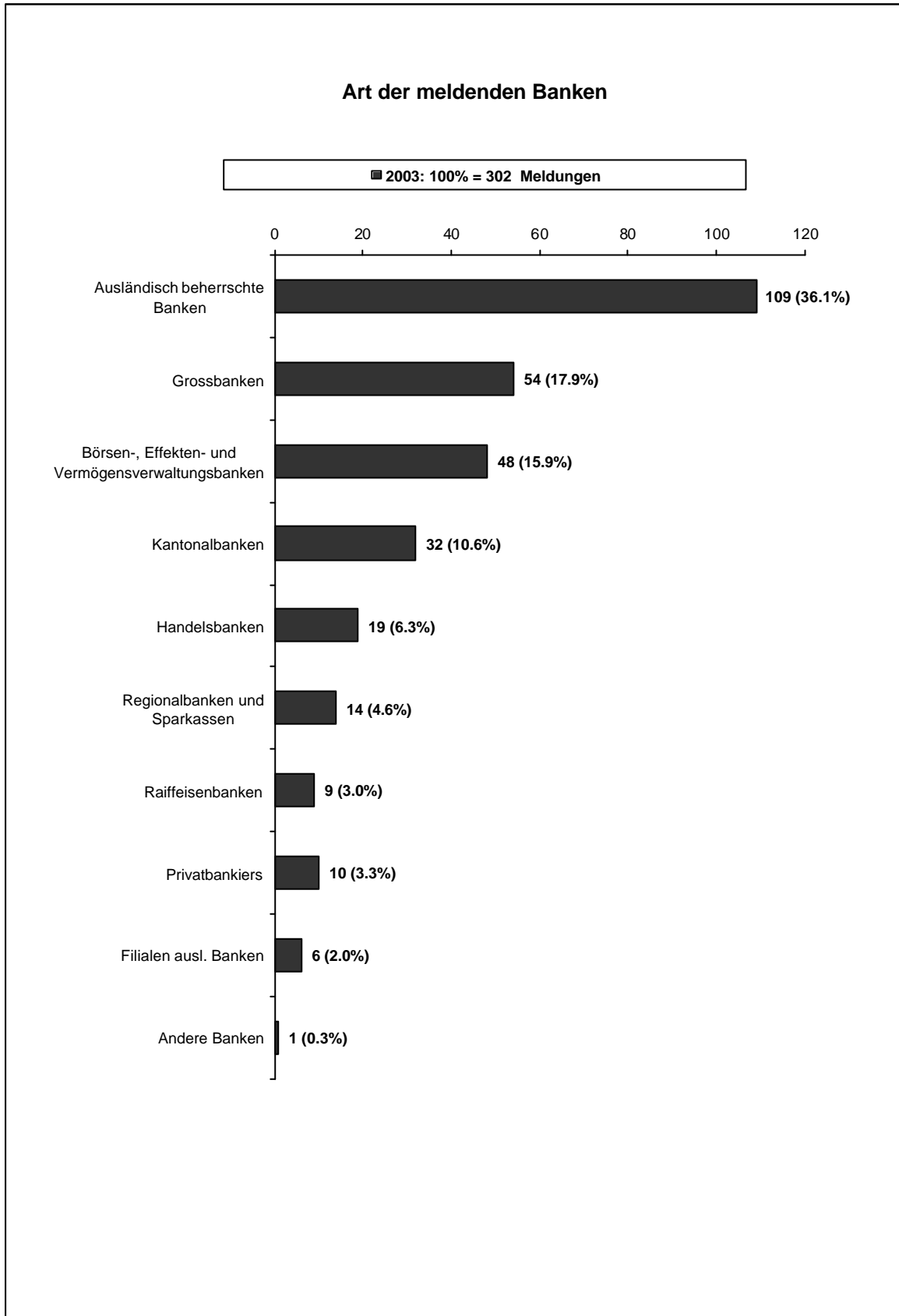
Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche Art Bank im Berichtsjahr wieviele Meldungen eingereicht hat.

Analyse der Graphik

Hinweis: Diese Statistik kann nicht mehr uneingeschränkt zu Vergleichszwecken mit den vorangegangenen Berichtsperioden herangezogen werden, da seit dem 1. Januar 2003 neu auf die Kategorien und deren entsprechende Definition gemäss der Referenzliste der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird.

Im Berichtsjahr 2003 haben die Finanzinstitute aus der Kategorie *ausländisch beherrschte Banken* mit einem Anteil von 36,1% die meisten Meldungen eingereicht. An zweiter Stelle folgen die Grossbanken mit einer Quote von 17,9% und an dritter Stelle liegen die Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken mit einem Anteil von 15,9%. Von den Kantonalbanken stammten 10,6% der Meldungen.



2.3.7 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Graphik

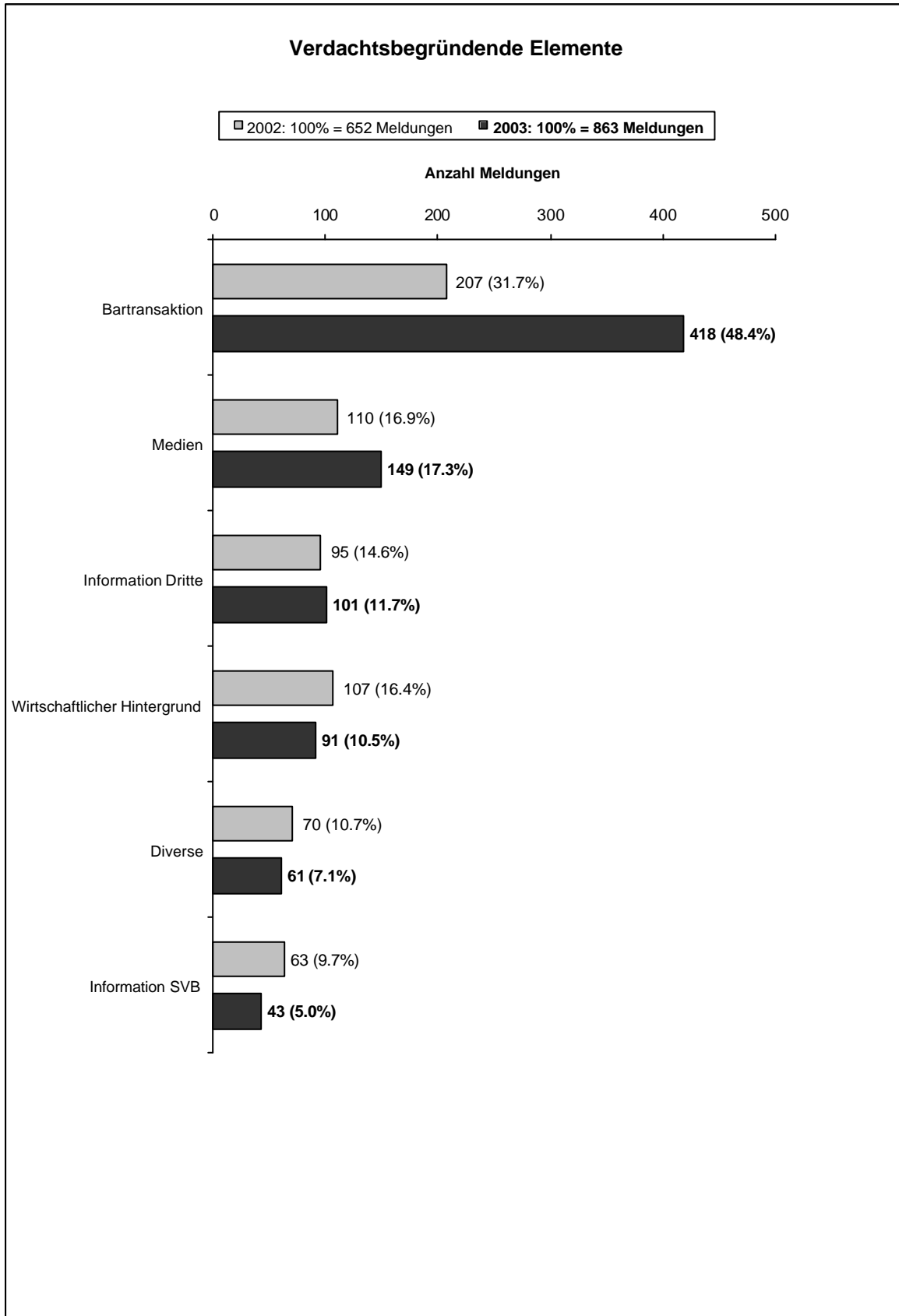
Geschäftsbeziehungen werden durch die Finanzintermediäre kritisch analysiert.

Dem erneuten Anstieg der Anzahl von Meldungen aus dem Bereich der Money-Transmitter entsprechend, wird diese Statistik im Berichtsjahr 2003 abermals durch das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion* eindeutig angeführt.

Mit Ausnahme der Money-Transmitter-Fälle sind es jedoch wiederum die Medienberichte, die Auslöser der meisten Meldungen waren.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Drittquellen oder innerhalb einer Konzernstruktur über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Diverse:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Durchlaufkonten, Edelmetall, Kontoeröffnung und Diverse zusammengefasst.



2.3.8 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche kriminelle Vortat zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene, mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *kein Verdacht* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein inkriminierter Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

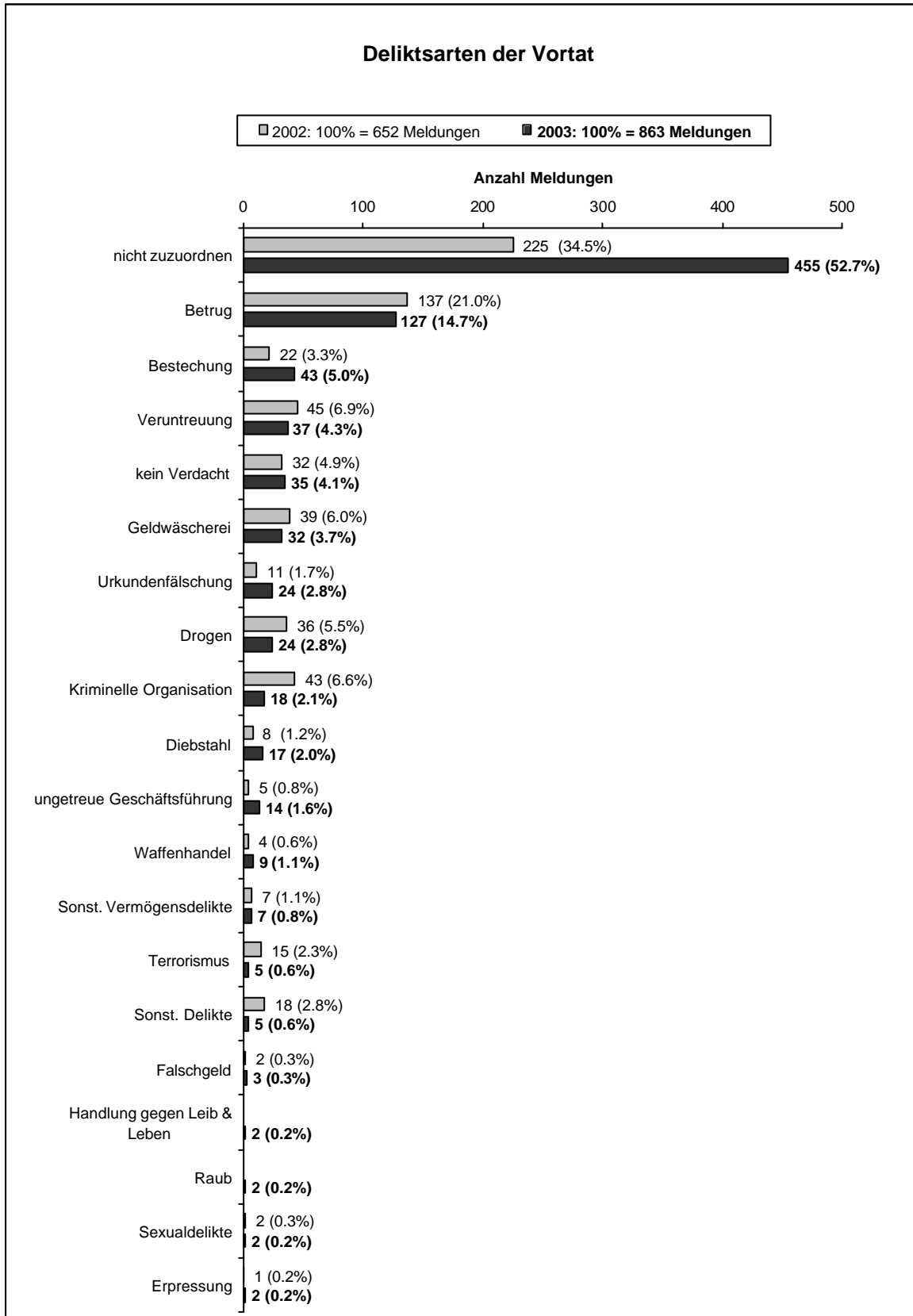
Analyse der Graphik

Zunahme der Bestechungsfälle, weniger Fälle aus den Bereichen organisierte Kriminalität und Terrorismus

Bei den der MROS im Berichtsjahr 2003 gemeldeten Fällen, die aufgrund des Sachverhalts hauptsächlich einer Vortat zugeordnet werden konnten, fällt im Gegensatz zum Vorjahr eine Zunahme bei den Bestechungsfällen (von 22 auf 43 Fälle) sowie eine markante Abnahme der Fälle aus dem Bereich der organisierten Kriminalität (von 43 auf 18 Fälle) auf. Steigerungen verzeichneten aber auch die Kategorien Urkundenfälschung (von 11 auf 24 Fälle), Diebstahl (von 8 auf 17 Fälle), ungetreue Geschäftsbesorgung (von 5 auf 14 Fälle) und Waffenhandel (von 4 auf 9 Fälle).

Machten in den vergangenen zwei Berichtsjahren die Fälle mit vermuteter Vortat *Terrorfinanzierung* noch 22,8% resp. 2,3 % aus, so konnten im Jahr 2003 noch gerade 0,6% der Meldungen dieser Kategorie zugeordnet werden.

Wie schon in der Vorjahresberichtsperiode haben im Jahr 2003 erneut die Fälle, die *nicht* klar einer bestimmten Vortat *zugeordnet* werden konnten oder bei denen gar keine eindeutige Vortat ersichtlich war, deutlich zugenommen. Erklären lässt sich dieser Umstand hauptsächlich mit der im Verhältnis zum Vorjahr massiven Steigerung von 280 auf 461 Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, bei denen, dem Kundenprofil oder dem Empfängerland entsprechend, Transaktionen per se als verdächtig eingestuft werden mussten, obwohl eine allfällige Vortat nicht klar erkennbar war.



2.3.9 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt das Wohnsitz- (natürliche Personen) bzw. das Domizilland (juristische Personen) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Meldungszeitpunkt.

Analyse der Graphik

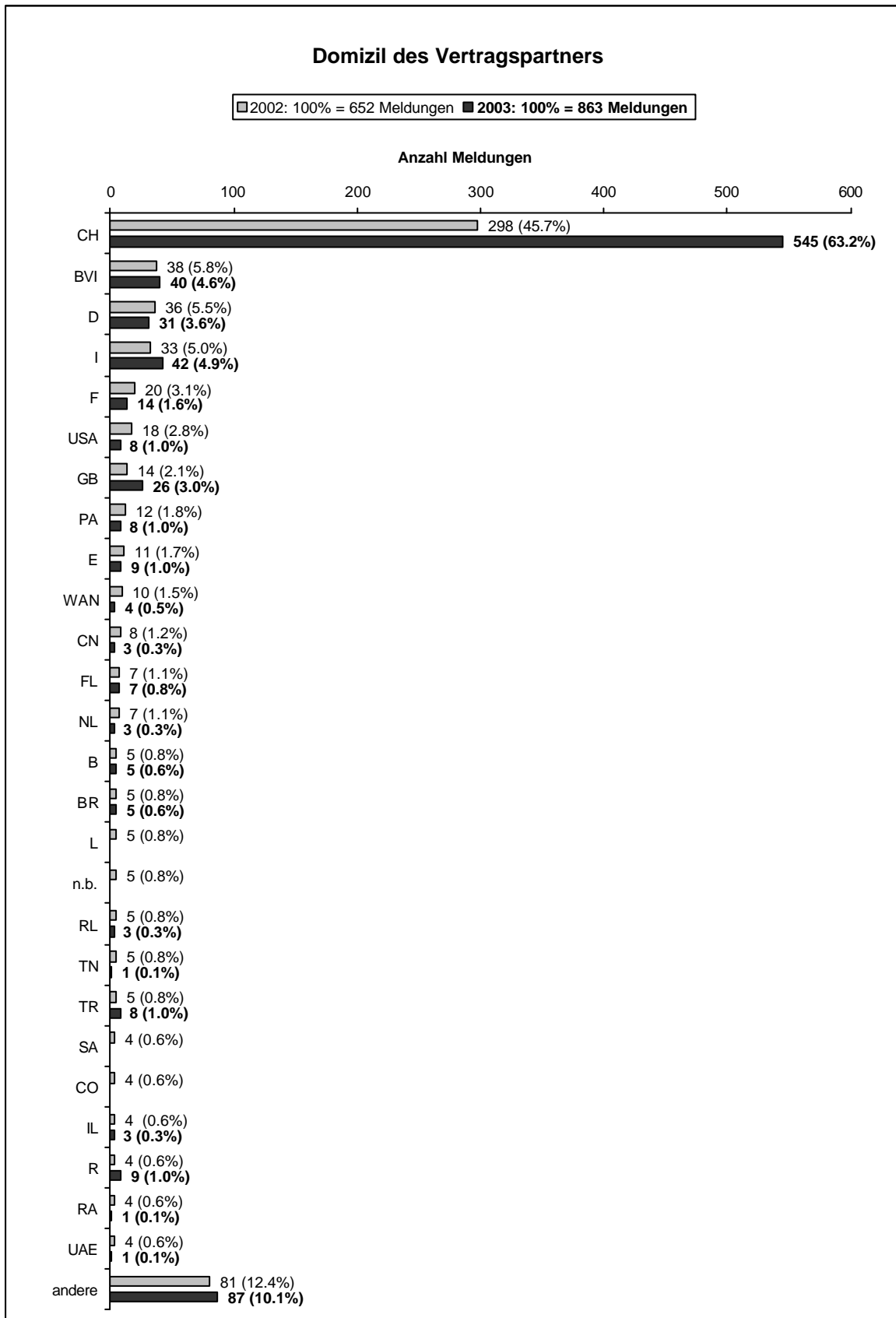
Erneute Zunahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Personen, die als Vertragspartner Gegenstand einer Meldung waren.

Im Berichtsjahr 2003 stammten 79% der Vertragspartner aus west-, mittel- oder südeuropäischen Ländern. Im Verhältnis zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 436 gemeldeten Vertragspartnern aus diesem geographischen Raum auf deren 682 im Jahre 2003. Wie in vergangenen Jahren wird diese Gruppe abermals von der Schweiz als Wohnsitz- bzw. Domizilland angeführt. Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf die immer noch wachsende Anzahl Verdachtsmeldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr, wo die Vertragspartner überwiegend, nämlich in 88,5% der Fälle, in der Schweiz selber wohnhaft oder domiziliert sind.

Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Terrormeldungen sind diesbezüglich auch die Fälle mit aus Saudi-Arabien stammenden Vertragspartnern zurückgegangen.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht		
n.b.	Domizil des Vertragspartners nicht bekannt		
B	Belgien	L	Luxemburg
BR	Brasilien	NL	Niederlande
BVI	British Virgin Island	PA	Panama
CH	Schweiz	R	Russland
CN	Volksrepublik China	RA	Argentinien
CO	Kolumbien	RL	Libanon
D	Deutschland	SA	Saudi-Arabien
E	Spanien	TN	Tunesien
F	Frankreich	TR	Türkei
FL	Liechtenstein	UAE	Vereinigte Arabische Emirate
GB	Grossbritannien	USA	USA
I	Italien	WAN	Nigeria
IL	Israel		



2.3.10 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche Nationalität (bei natürlichen Personen) der Vertragspartner des Finanzintermediärs besitzt. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Graphik

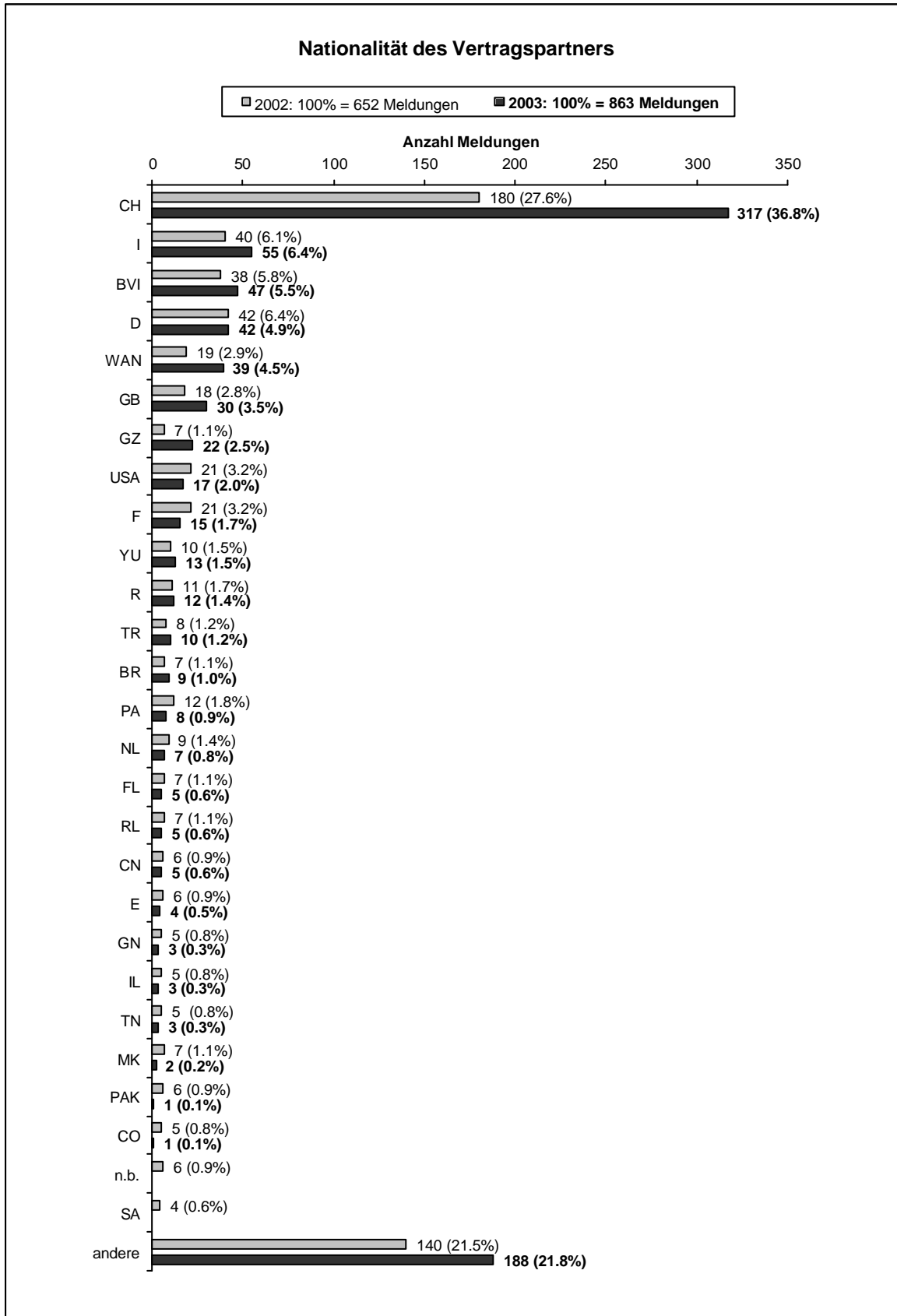
Fälle mit Personen schweizerischer Nationalität oder schweizerischem Domizil sind weiterhin im Steigen begriffen.

Wiederum sind es Vertragspartner mit Schweizerpass oder Sitz in der Schweiz, die diese Tabelle für das Jahr 2003 mit einem auf 36,8% gesteigerten Anteil anführen. Zurückzuführen ist dieser Umstand gleichermassen auf die bis dato andauernde Zunahme der Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs. In diesem Bereich besitzen mehr als 46% der Vertragspartner die schweizerische Nationalität oder sind in der Schweiz domiziliert.

Im Berichtsjahr 2003 stammten insgesamt 55,2% der in Verdachtsmeldungen genannten Vertragspartner aus dem west-, mittel- oder südeuropäischen Raum.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	I	Italien
n.b.	Nationalität des Vertragspartners nicht bekannt	IL	Israel
BR	Brasilien	MK	Mazedonien
BVI	British Virgin Island	NL	Niederlande
CH	Schweiz	PA	Panama
CN	Volksrepublik China	PAK	Pakistan
CO	Kolumbien	R	Russland
D	Deutschland	RL	Libanon
E	Spanien	SA	Saudi-Arabien
F	Frankreich	TN	Tunesien
FL	Liechtenstein	TR	Türkei
GB	Grossbritannien	USA	USA
GN	Guinea	WAN	Nigeria
GZ	Georgien	YU	Jugoslawien



2.3.11 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigter/r an den Vermögenswerten identifiziert wurde.

Analyse der Graphik

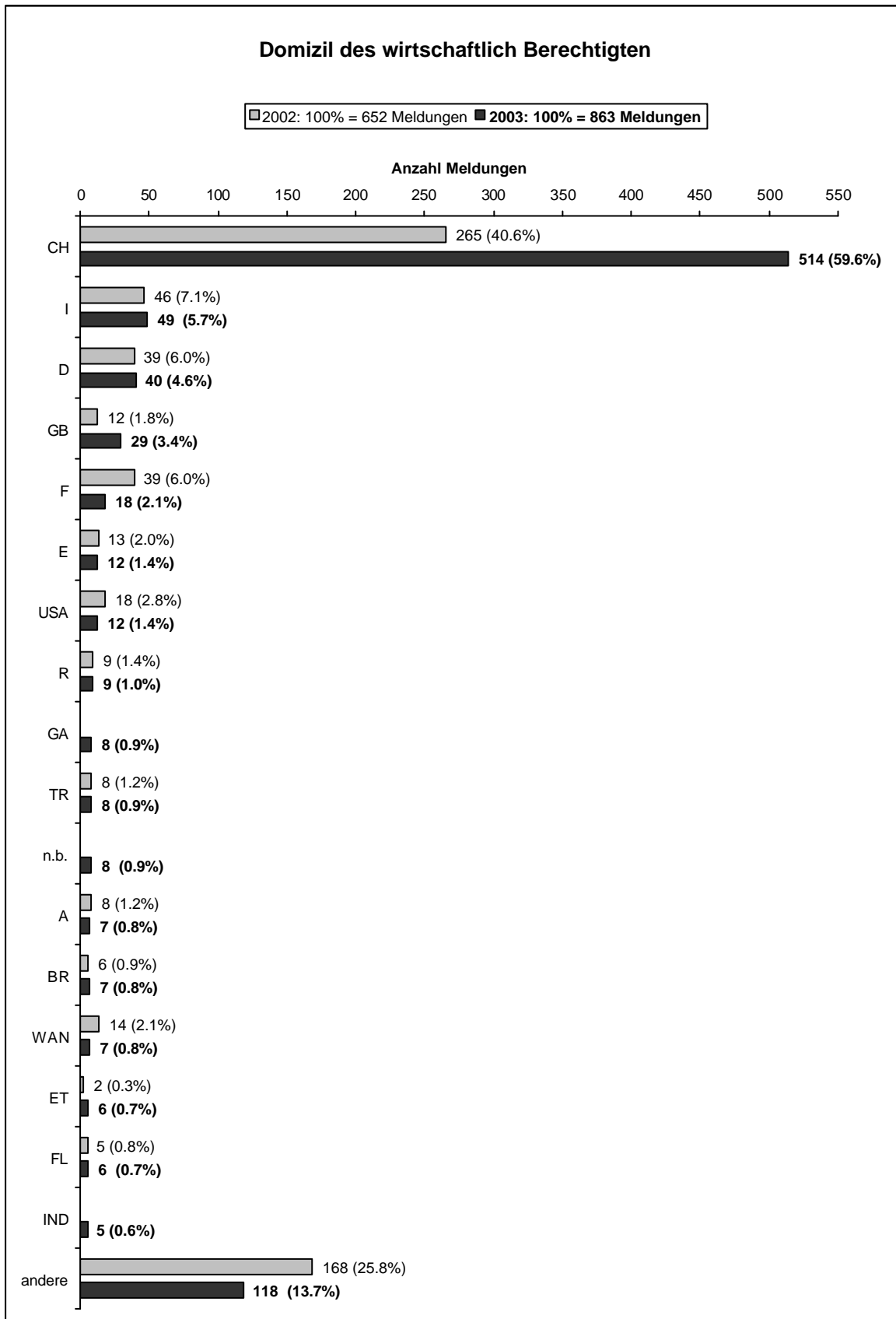
Die in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten haben abermals zugenommen.

Im Berichtsjahr 2003 wurden in 78,3% der bei MROS eingegangenen Verdachtsmeldungen Personen mit Domizil oder Wohnsitz in west-, mittel- oder südeuropäischen Ländern als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert, was gegenüber dem Vorjahr eine erneute Steigerung bedeutet.

Analog zur vorgängigen Statistik das *Domizil des Vertragspartners* (2.3.9) betreffend, sind es auch hier wiederum Personen aus der Schweiz, die mit 59,6% den grössten Anteil an den wirtschaftlich Berechtigten stellen. Dieser Anstieg ist ebenfalls mit der im Laufe des Jahres 2003 weiter gesteigerten Anzahl Meldungen von in der Schweiz ansässigen Finanzintermediären aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zu erklären. Hier lag die wirtschaftliche Berechtigung in 86% der Fälle bei in der Schweiz wohnhaften oder domizilierten Personen.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	FL	Liechtenstein
n.b.	fehlende Identifikation	GA	Gabun
A	Österreich	GB	Grossbritannien
BR	Brasilien	I	Italien
CH	Schweiz	IND	Indien
D	Deutschland	R	Russland
E	Spanien	TR	Türkei
ET	Aegypten	USA	USA
F	Frankreich	WAN	Nigeria



2.3.12 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wurden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten aufdecken können.

Analyse der Graphik

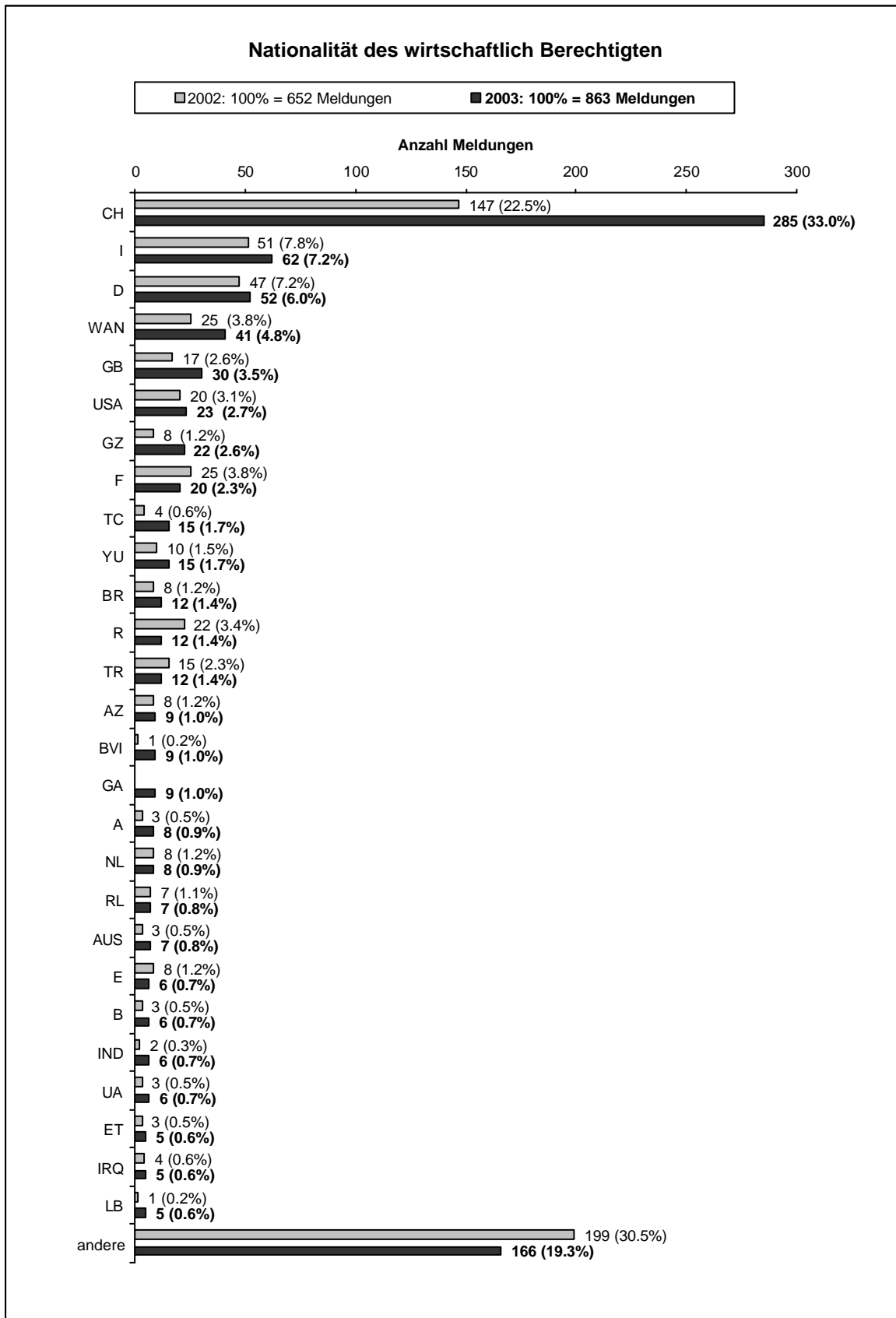
Die wirtschaftlich berechtigten Personen setzen sich in mehr als der Hälfte der Fälle aus Nationalitäten West-, Mittel- und Südeuropas zusammen.

Bei den Nationalitäten der der MROS gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten dominieren im Berichtsjahr 2003 unverändert Personen aus west-, mittel- und südeuropäischen Ländern mit einem Anteil von 55,2%. An erster Stelle stehen Personen schweizerischer Nationalität mit 33%, gefolgt von Italienern und Deutschen mit 7,2% bzw. 6% sowie Nigerianern mit 4,8%.

Die mit etwas über 16% als hoch erscheinende Quote der wirtschaftlich Berechtigten afrikanischer Nationalitäten lässt sich hauptsächlich mit von Finanzintermediären gemeldeten, entweder durchgeführten oder auch abgelehnten, Transaktionen aus dem Money-Transmitter-Bereich erklären. Insbesondere Personen afrikanischer Herkunft beanspruchen diese Dienstleistung rege.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	GZ	Georgien
A	Österreich	I	Italien
AUS	Australien	IND	Indien
AZ	Aserbeidschan	IRQ	Irak
B	Belgien	LB	Liberia
BR	Brasilien	NL	Niederlande
BVI	British Virgin Islands	R	Rusland
CH	Schweiz	RL	Libanon
D	Deutschland	TC	Kamerun
E	Spanien	TR	Türkei
ET	Aegypten	UA	Ukraine
F	Frankreich	USA	USA
GA	Gabun	WAN	Nigeria
GB	Grossbritannien	YU	Jugoslawien



2.3.13 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS erhaltene Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln oder die Bundeskompetenz betreffend aus Art. 340^{bis} StGB.

Analyse der Graphik

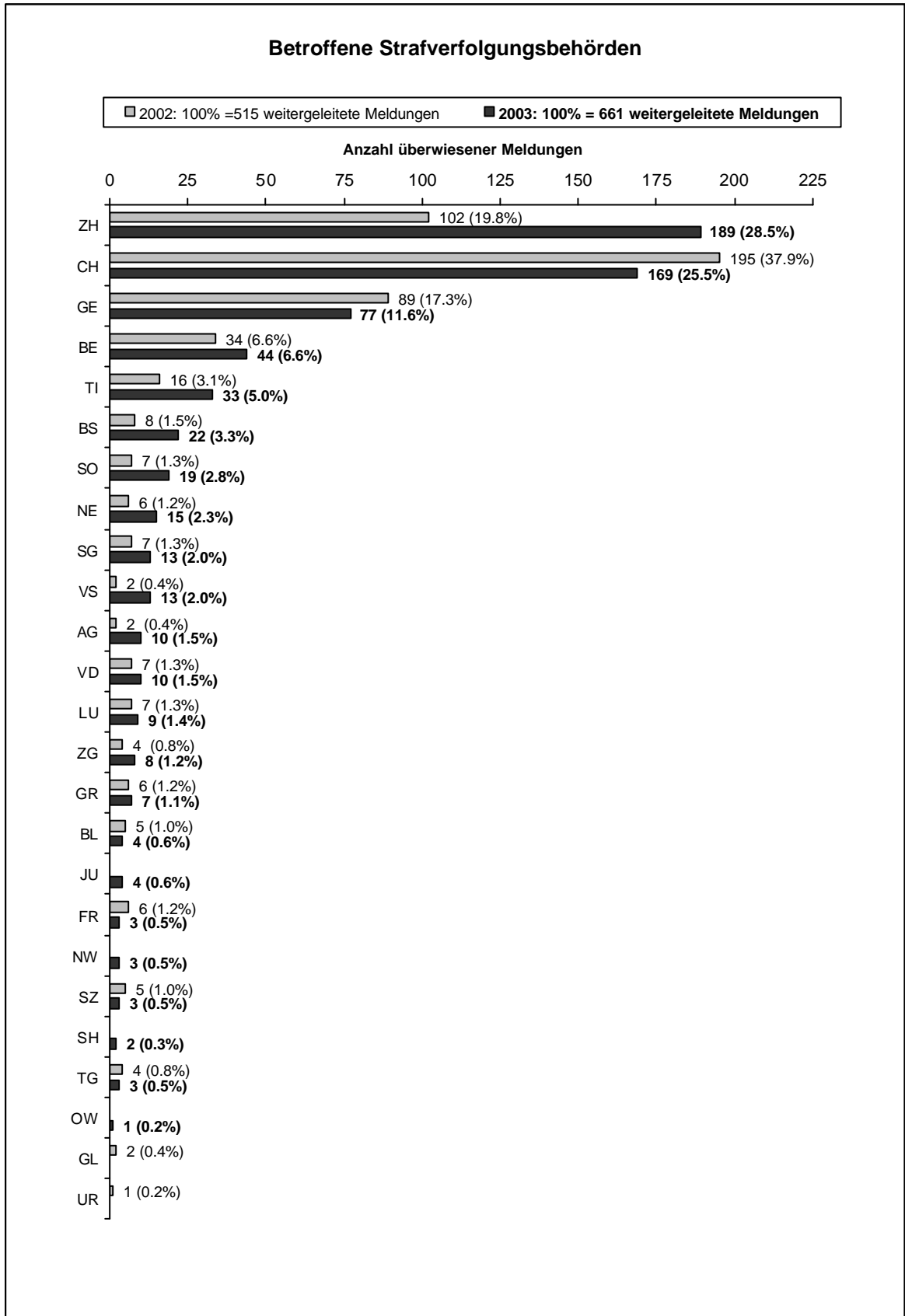
Keine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich, leichte Entlastung für die Bundesstrafbehörden.

Die Bundesanwaltschaft respektive das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt sind basierend auf Art. 340^{bis} StGB in Fällen der Geldwäscherei, Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegendem Auslandsbezug oder in Fällen, wo die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen wurden, zur Strafverfolgung zuständig. Hat die MROS im Berichtsjahr 2002 noch 195 (37,9%) der weitergeleiteten Meldungen an die Bundesanwaltschaft überwiesen, so waren es im vergangenen Jahr noch deren 169 bzw. 25,5%. Abgenommen haben in diesem Kontext auch die Meldungen bezüglich des Verdachts auf Terrorfinanzierung. Nur gerade 5 Meldungen (0,6%) wurden in diesem Zusammenhang an die Bundesanwaltschaft übermittelt. Für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich resultierte dagegen im Berichtsjahr 2003 eine Zunahme der an sie übermittelten Fälle. Wurden im Berichtsjahr 2002 noch 102 (19,8%) aller weitergeleiteten Meldungen der zuständigen Bezirksanwaltschaft überstellt, so waren es im vergangenen Jahr bereits deren 189 (28,5%). Abgenommen hat jedoch wie bereits in den beiden Jahren davor die Weiterleitungsquote an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf. Waren es für die Jahre 2001 und 2002 noch 29,7% bzw. 17,3%, so beträgt sie für das Jahr 2003 gerade noch 11,6%. Die Strafverfolgungsbehörden der Halbkantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden gingen leer aus.

Eindeutige Tendenzen können aus diesen Zahlen jedoch nicht abgeleitet werden, da Fälle, die eigentlich in die Bundeskompetenz fallen würden, schliesslich Kantonen zugewiesen worden sind, in denen bereits im gleichen Zusammenhang ein Verfahren anhängig war. Einfluss auf diese Statistik hat aber auch wieder die enorme Meldungszunahme aus dem Bereich der Money-Transmitter. Diese häufig wenig komplexen Sachverhalte fallen mehrheitlich in die kantonale Zuständigkeit.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
CH	Schweiz. Eidgenossenschaft	TG	Thurgau
FR	Freiburg	TI	Tessin
GE	Genf	UR	Uri
GL	Glarus	VD	Waadt
GR	Graubünden	VS	Wallis
JU	Jura	ZG	Zug
LU	Luzern	ZH	Zürich
NE	Neuenburg		



2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche FIUs anderer Länder Informationen über wieviele natürliche und juristische Personen im Berichtsjahr bei der MROS nachgefragt haben.

Analyse der Graphik

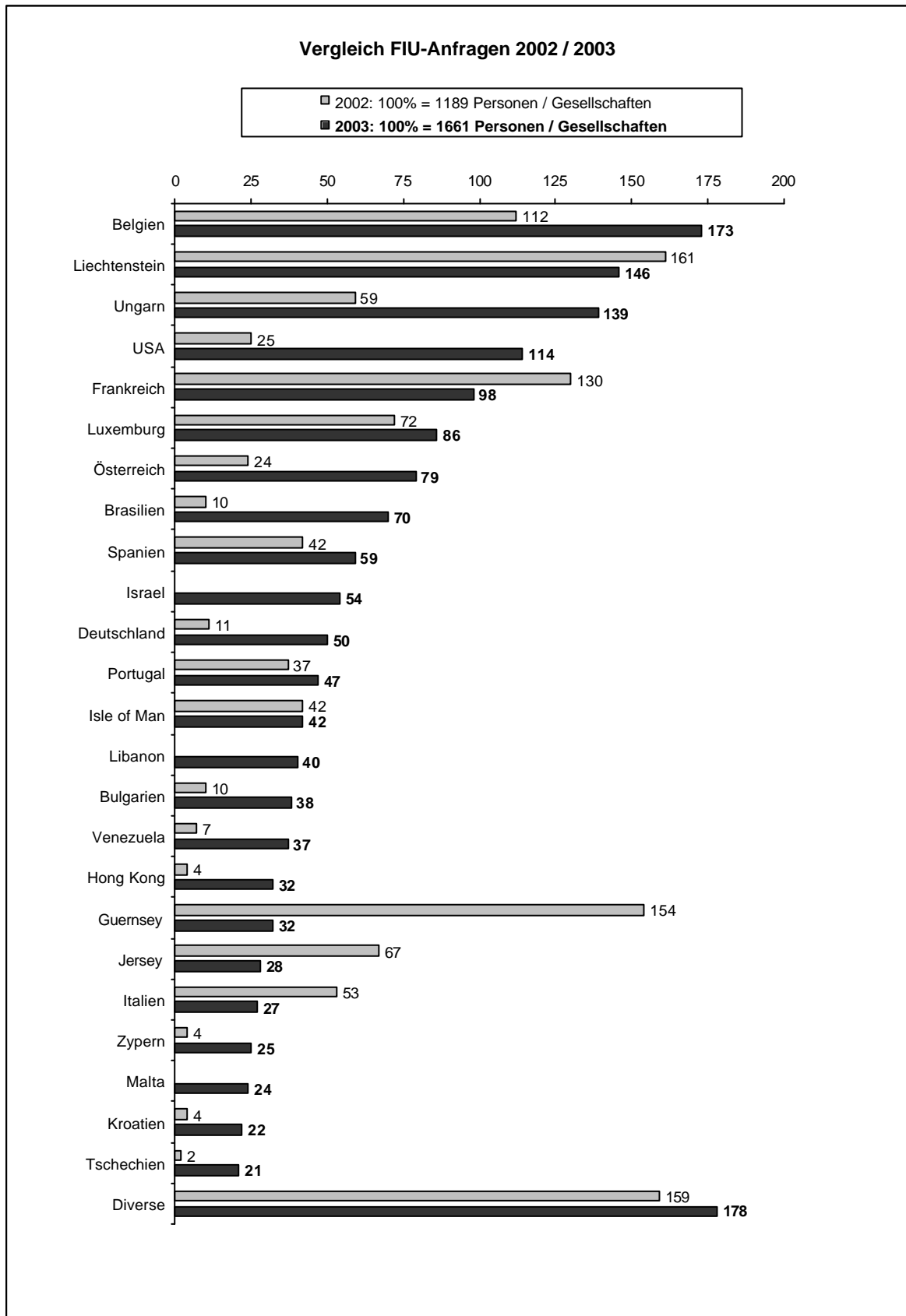
Die Anzahl der FIU-Anfragen nimmt weiterhin stark zu. Im Jahr 2003 sind die Anfragen im Vergleich zum Vorjahr um 40% gestiegen. MROS beantwortete Anfragen aus 50 verschiedenen Ländern. Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

FIUs sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Artikel 32 des Geldwäschereigesetzes (GwG), Artikel 10 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe.

Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen und Gesellschaften in den Datenbanken überprüft und in die eigene Datenbank GEWA aufgenommen. Erscheinen dieselben natürlichen oder juristischen Personen später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ihr allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

In der Rubrik "Diverse" sind Länder enthalten, die nur eine geringe Anzahl Personen oder Gesellschaften nachgefragt haben, namentlich: Andorra, Bermudas, Cayman Islands, Chile, Grossbritannien, Finnland, Gibraltar, Griechenland, Holland, Irland, Kolumbien, Korea, Lettland, Mauritius, Mexico, Monaco, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2003 monatlich 138 Personen oder Gesellschaften im Auftrag ausländischer FIUs überprüft.



2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Graphik

Die Anzahl Anfragen von MROS an FIUs anderer Länder hat sich innert Jahresfrist verdoppelt. Im Zusammenhang mit den von Schweizer Finanzintermediären erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden bei insgesamt 56 verschiedenen Ländern zu 1075 Personen/Gesellschaften Auskünfte verlangt. Die erhaltenen Auskünfte erleichterten es in zahlreichen Fällen, einen Entscheid zur Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden zu fällen.

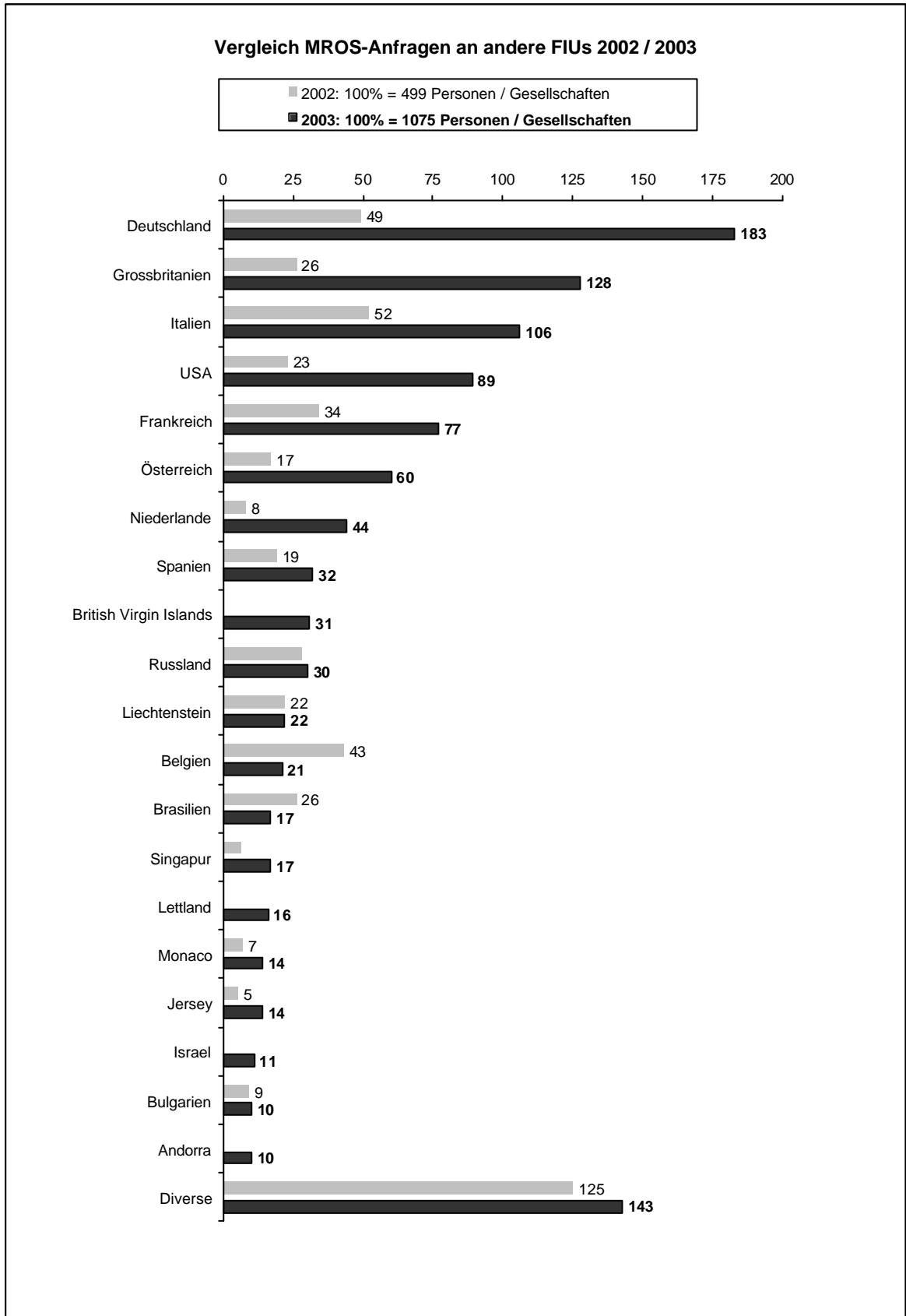
Erhält die MROS von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der Personen oder Gesellschaften aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle für Geldwäscherei die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen.

Auf diese Weise erhält die MROS wichtige Informationen, die bei der Entscheidungsfindung über eine allfällige Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde von grosser Bedeutung sein können. Anfragen dieser Art kann die MROS auch gestützt auf das Begehren einer Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde zur Ergänzung der Akten durchführen.

Die MROS hat im Rahmen von eingegangenen Verdachtsmeldungen und Begehren von Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr 2003 309 Anfragen, 1075 Personen oder Gesellschaften betreffend, bei ausländischen FIUs gemacht.

In der Rubrik "Diverse" sind Länder enthalten, bei denen die MROS nur eine geringe Anzahl Personen oder Gesellschaften nachgefragt hat, namentlich: Argentinien, Barbados, Cayman Islands, Costa Rica, Dänemark, Guernsey, Hong Kong, Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mazedonien, Mexico, Neuseeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Thailand, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2003 monatlich 90 Personen oder Gesellschaften durch ausländische FIUs abklären lassen.



3. Typologien

3.1. Terrorismusfinanzierung

Eine Schweizer Bank meldete aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 der MROS eine Geschäftsbeziehung, lautend auf die Person X. Die involvierten Vermögenswerte beliefen sich auf rund CHF 10 Millionen. X wird der Terrorismusfinanzierung verdächtigt und ist in dem von der amerikanischen Regierung ausgestellten "Terrorist Financing Executiv Order" aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldung wurden Vermögenswerte auf mehr als 20 Bankkonti provisorisch gesperrt. Sämtliche Konti lauten entweder auf X oder auf Offshore-Gesellschaften, an welchen X wirtschaftlich berechtigt ist.

Die Verdachtsmeldung wurde zur weiteren Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Die nachfolgenden Ermittlungen deckten komplizierte Strukturen, Kapitalströme sowie auch diverse Investitionen von X auf. Ausserdem ergaben die Nachforschungen, dass die in der Schweiz deponierten Vermögenswerte zwischen 1990 und 1993 von einer Bank im Sudan überwiesen wurden. Diese Bank wird heute ebenfalls der Terrorismusfinanzierung verdächtigt.

Der Verdacht gegen X erhärtete sich noch, da er nachweislich persönliche Beziehungen zu Personen unterhält, denen terroristische Aktivitäten nachgesagt werden.

Aufgrund der internationalen Verknüpfungen konnten die Ermittlungen bisher noch nicht abgeschlossen werden.

3.2. Terrorfinanzierung und karitative Organisationen

Eine Schweizer Bank meldete der MROS einen möglichen Fall von Terrorfinanzierung durch eine gemeinnützige Organisation. Diese Organisation dient wahrscheinlich dazu, Kollekten aus Moscheen und grosse Spenden islamistischer Zentren an terroristische Gruppen weiterzuleiten.

Eine erste Analyse der Geldflüsse der Organisation hat ergeben, dass häufig hohe Beträge zu Gunsten von Personen im Nahen Osten überwiesen wurden.

Die MROS leitete die Verdachtsmeldung nach der Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weiter, welche die Bundeskriminalpolizei mit den entsprechenden Vorermittlungen beauftragte. Die Ermittlungen sind zurzeit noch immer pendent.

Den Schweizer Strafverfolgungsbehörden sind Fälle der Terrorfinanzierung durch gemeinnützige Organisationen bereits bekannt. Die FATF hat daher auch ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich die Ergreifung von Massnahmen empfohlen (Spezialempfehlung VIII), welche die Transparenz von Konten gemeinnütziger Organisationen garantieren sollen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass unter gemeinnützigem Vorwand Gelder gesammelt werden, welche tatsächlich aber terroristischen Gruppen zukommen.

3.3. *Terrorismusfinanzierung, nicht-registrierte Finanzintermediäre, Verletzung der Sorgfaltspflichten und Hawala*

Ein Schweizer Zahlungsverkehrsdienstleister stellte bei internen Kontrollen viele ungewöhnliche Transaktionen einer Kundin, einer unabhängigen Wechselstube, fest.

Die Kundin ging wie folgt vor: Der Vertreter der Wechselstube erschien am Schalter des Finanzintermediäres, zahlte Bargeld auf das CHF-Konto der Wechselstube ein und liess danach den Betrag vom CHF-Konto auf ein USD-Konto übertragen. Darauf veranlasste er Überweisungen in seinem Namen, jedoch auf Rechnung der Kunden der Wechselstube. Die Kunden der Wechselstube stammten fast alle aus demselben afrikanischen Land. Die Vermögenswerte wurden vorallem in den Nahen Osten überwiesen.

Aufgrund der Analyse der Verdachtsmeldung ist die MROS zum Schluss gekommen, dass es sich um ein ganzes Netzwerk handeln muss und die überwiesenen Beträge (zwischen USD 40'000.-- und USD 280'000.--) überhaupt nicht im Verhältnis zu der beruflichen Tätigkeit der Kunden der Wechselstube (z. Bsp. Hilfsarbeiter, Angestellter einer Reinigungsfirma usw.) stehen können.

Ausserdem haben Nachforschungen ergeben, dass zwei Gesellschaften, denen Geld überwiesen wurde, Beziehungen zu terroristischen Gruppierungen unterhalten.

Die von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft eröffnete Untersuchung hat aufgedeckt, dass die fraglichen Vermögenswerte von in der Schweiz lebenden Afrikanern gesammelt und dann bei den Kunden der Wechselstube zentralisiert werden („pool system“). Die Kunden der Wechselstube übergaben das Geld dem Vertreter der Wechselstube, der es auf sein Konto einzahlte und anschliessend in seinem Namen in den Nahen Osten überwies.

Danach gelangte das Geld via Hawala-System (informelles System für Geldtransfers) nach Afrika, ohne dass irgendeine Verbindung zu terroristischen Gruppierungen hergestellt werden konnte.

Die Untersuchung erwies sich als sehr schwierig, da durch die Verwendung des Hawala-Systems die Transfers nicht dokumentiert wurden und somit nicht nachvollziehbar sind.

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hatte daher keine andere Wahl, als sich auf die Aussagen des Vertreters der Wechselstube zu verlassen.

Ähnliche Fälle haben sich auch schon in anderen europäischen Ländern ereignet. Leider konnte auch in diesen Fällen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung nicht erhärtet werden. Trotzdem war offensichtlich, dass die transferierten Vermögenswerte aus Menschen- oder Drogenhandel stammten.

Ausserdem hat die Wechselstube als Finanzintermediär, die der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist, sehr wahrscheinlich ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie diese Transaktionen der MROS nicht von sich aus gemeldet hat.

Weiter ist davon auszugehen, dass die afrikanischen Kunden, die Geld von ihren Landsleuten sammelten, im Sinne der Bagatellordnung der Kontrollstelle (VB-GwG, SR 955.20) gewerbsmässig handelten und somit auch als Finanzintermediäre gelten.

Um diese Frage zu prüfen, wird die Schweizerische Bundesanwaltschaft die Kontrollstelle über den Inhalt der Meldung informieren, sobald ihre Ermittlungen abgeschlossen sind.

3.4. *Geldwäscherei und Handel mit gefälschten Kunstgegenständen*

Ein Europäer wollte bei einer Schweizer Bank ein Konto eröffnen und darauf den Gegenwert zweier Checks im Gesamtbetrag von rund EUR 30'000.-- gutschreiben lassen. Der Kunde erklärte gegenüber der Bank, der Betrag stamme aus dem Verkauf von zwei Skulpturen. Er war jedoch nicht in der Lage, diesen Verkauf zu dokumentieren. Gemäss Kundenaussage sei es auf dem Kunstmarkt üblich, dass solche Geschäfte oft ohne schriftlichen Vertrag abgeschlossen würden.

Nachdem die Bank die Checks zum Inkasso weitergeleitet hatte, stellte sie fest, dass bei einem Check die Höhe des Betrages gefälscht worden war. Ausserdem ergaben interne Abklärungen der Bank, dass der Kunde wegen Handels im grossen Stil mit Fälschungen moderner Kunstwerke bekannt ist. In einem europäischen Land wird in dieser Angelegenheit bereits gegen ihn ermittelt.

Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die nun wegen des Verdachts auf Betrug, Urkundenfälschung und Geldwäscherei gegen den Bankkunden ermittelt.

3.5. *Eine Meldung um die Geschäftsbeziehung abubrechen?*

Eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft hat im Mai 2000 ein Konto bei einer Schweizer Bank eröffnet. Nachdem das Konto fast zwei Jahre inaktiv war, wurden diesem ab dem Jahr 2002 bedeutende Beträge gutgeschrieben und wieder belastet.

Die Gelder wurden jeweils in bar auf das Konto einbezahlt, auf ein USD-Konto der Gesellschaft transferiert und schliesslich am anderen Tag nach Südamerika überwiesen.

Im Vergleich mit der Grösse und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Handel mit Nahrungsmitteln sowie audio- und audiovisuellen Produkten) erschienen die auf das Konto einbezahlten Beträge unverhältnismässig hoch. Anhand der Kontoauszüge stellte die MROS fest, dass innerhalb eines Monats mehr als USD 250'000.-- auf das Konto einbezahlt und kurz darauf weitertransferiert wurden.

Die fast täglichen, undokumentierten Bareinzahlungen in südamerikanische Länder und das Durchlaufkonto erhärteten den Verdacht, dass die Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammen könnten.

Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, welche sofort eine Untersuchung eröffnete. Bis heute hat sich dieser Verdacht jedoch nicht bestätigt. Dem Vertreter der Gesellschaft wurde klar, dass die Bank den Vorgang der MROS gemeldet hatte und verlangte eine Kopie der Verdachtsmeldung. Anscheinend ist er selbst als Finanzintermediär einer Selbstregulierungsorganisation

angeschlossen und selbständig im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Er vermutet, die meldende Bank habe nur einen "casus belli" gesucht, um die Geschäftsbeziehung auflösen zu können. Vor der Verdachtsmeldung wurde er von der Bank nie aufgefordert, die fraglichen Transaktionen zu plausibilisieren. Sollte sich herausstellen, dass die Bank durch ihre besondere Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG die Situation hätte klären können, hätte sich eine Verdachtsmeldung erübrigt.

In der Tat sollten Finanzintermediäre in Anwendung von Art. 6 GwG versuchen, die Hintergründe über ungewöhnliche Transaktionen durch Befragung des Kunden zu klären. Lassen sich Unklarheiten durch ein Gespräch beseitigen, erübrigt sich eine Verdachtsmeldung.

Gemäss ihrer Praxis hat die MROS dem Vertreter der Gesellschaft keine Kopie der Verdachtsmeldung ausgehändigt. Er wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verwiesen.

3.6. *Geldwäscherei, Drogen und ein Casino*

Im Frühling 2003 erhielt eine Niederlassung eines Bankinstitutes Besuch vom Leiter einer anderen Niederlassung derselben Bank. Dieser mietete ein Tresorfach und erteilte gleichzeitig X, dem Lebensgefährten seiner Tochter, eine Vollmacht. Der Bank fiel schon bald auf, dass das Tresorfach ausschliesslich von X benutzt wurde. Kurze Zeit später wurde X wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verhaftet. Aufgrund verschiedener Presseartikel im Zusammenhang mit dessen Verhaftung hat die Bank die Geschäftsbeziehung der MROS gemeldet. Nachforschungen der MROS ergaben, dass X Geschäftsführer einer Gesellschaft war, die Handel mit Edelsteinen und -metallen betrieb (zu beachten ist, dass der Handel mit Edelsteinen zurzeit noch nicht dem Geldwäschereigesetz untersteht).

Ausserdem war X bereits Gegenstand einer Verdachtsmeldung eines Casinos, welches X verdächtigte, bedeutende Beträge via Glücksspiel zu waschen. Diese Meldung wurde damals nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, weil sich nicht genügend Verdachtsmomente finden liessen. Nach Eingang der zweiten Meldung erwiesen sich jedoch die Informationen des Casinos als sehr nützlich.

X hat eine undurchsichtige Struktur aufgebaut, um illegal erworbene Vermögenswerte zu waschen. Er benutzte dafür Casinos, den Edelsteinhandel und das Tresorfach, in dem er das Bargeld aufbewahrte. Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein Strafverfahren gegen X eröffnete.

3.7. *Geldwäscherei und Börsenmanipulationen*

Eine Schweizer Bank hatte den Verdacht, dass Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft auf das Konto ihrer Kundin X überwiesen wurden. Der Ehemann der Kundin, Y, war auf ihrem Konto bevollmächtigt. Y arbeitete bei der Bank A und handelte u.a.

auch mit Optionen. Ausserdem hatte ihm seine Arbeitgeberin Kundengelder zur selbständigen Bewirtschaftung anvertraut.

Aufgrund seiner Tätigkeit sind Y die Eigenheiten, die Mitstreiter und vorallem die "ruhigen Momente" des Börsenhandels bestens bekannt.

Um von diesen "ruhigen Momenten" (Mittagspausen, Randzeiten etc.) profitieren zu können, eröffnete Y bei der Bank C ein Konto, lautend auf seine Frau mit Vollmacht zu seinen Gunsten. Mit Hilfe eines Vermögensverwalters bei der Bank C gab er Börsenaufträge zu Kaufpreisen, die weit unter dem aktuellen Marktpreis lagen. Am Ende der "ruhigen Momente" verkaufte Y die unter dem Wert erworbenen Optionen wieder zum Marktpreis und erzielte auf diese Weise hohe Gewinne. Um diese Börsenkäufe zu tätigen, bediente sich Y kurzfristig an den Vermögenswerten seiner Kunden, die er für seine Arbeitgeberin verwaltete.

Die Bank hat die Geschäftsbeziehung der MROS gemeldet, da ihr an der Zulässigkeit dieser Transaktionen grosse Zweifel aufkamen. Auffallend waren besonders die Häufigkeit der Börsengeschäfte und die Höhe der erzielten Gewinne.

Die Bank verdächtigte Y, seine Börsenkenntnisse bei einer anderen Bank auszunützen um seine Ehefrau auf Kosten seiner eigentlichen Kunden zu bereichern. Y werden daher Kursmanipulationen und unloyale Vermögensverwaltung vorgeworfen.

3.8. *Erz-Schmuggel und Finanzierung von afrikanischen Rebellen-*gruppen

Zwei Banken und eine Finanzgesellschaft meldeten der MROS in diesem Zusammenhang verdächtige Geschäftsbeziehungen. Die meldenden Finanzintermediäre verwalten schon seit mehreren Jahren Vermögenswerte, welche aus dem Abbau und dem internationalen Handel von Rohstoffen aus Afrika stammen. Insbesondere handelt es sich um Gold und Koltan. Die gemeldeten Vermögenswerte lauten auf eine afrikanische Staatsangehörige, ihr nahestehende Personen sowie Gesellschaften, die sie verwaltet.

Im Rahmen dieser Handelsaktivitäten wurden Edelmetalle aus Afrika in die Schweiz und andere europäische Länder exportiert. Ein Bericht, der dem Sicherheitsrat der UNO durch einen Ausschuss von Experten eingereicht wurde, liess Zweifel an der Rechtmässigkeit der Geschäfte der Kundin aufkommen. Der Bericht wirft der Kundin vor, sie habe die Bürgerkriege in Afrika ausgenutzt und bei der Beschaffung der Rohstoffe (auch Elfenbein und Koltan) das entsprechende Land geplündert. Ausserdem scheint die Person auch in den Zigaretten- und Waffenschmuggel involviert zu sein. Durch geschickte Verhandlungen und Waffenlieferungen an beide Kriegsparteien, machte die Kundin während den politischen Unruhen ein Vermögen.

Die Experten schlugen daher dem UNO-Sicherheitsrat vor, eine internationale Strategie zu entwickeln, um die im Bericht erwähnten Personen unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können.

Aufgrund dieser Informationen haben die drei Finanzintermediäre ihre Geschäftsbeziehungen der MROS gemeldet. Nach der Analyse hat die MROS die Verdachtsmel-

dungen an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. In einem anderen europäischen Land wurde bereits ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei, Gold-, Waffen-, Zigaretten- und Koltanschmuggels gegen die Kundin eröffnet. Das entsprechende Land hat in dieser Angelegenheit schon ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gerichtet und die Blockierung von mehreren Millionen Franken verlangt. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hat den Fall aufgrund des Rechtshilfeersuchens und der Verdachtsmeldungen untersucht. Die Ermittlungen konnten den Verdacht auf Geldwäscherei oder illegalen Handel in der Schweiz nicht erhärten. Das Verfahren wurde in der Schweiz eingestellt, da es nicht genügend Hinweise auf eine allfällige Vortat gab.

Der Sicherheitsrat der UNO hat das Verhalten der im Bericht erwähnten Personen verurteilt, überlässt jedoch die strafrechtliche Verfolgung den betroffenen Ländern.

3.9. Geldwäscherei, Korruption, Erdöl und PEP

Zwei Schweizer Banken haben der MROS zusammen drei Geschäftsbeziehungen gemeldet, die einen bedeutenden Korruptionsfall im Zusammenhang mit der Förderung von Erdgas im Persischen Golf betreffen.

Eine europäische Ölgesellschaft wandte sich an X, Berater im Erdölgeschäft, welcher die Gesellschaft bei der Beschaffung von Erdölkonzessionen im betroffenen arabischen Land unterstützen sollte. So wurde ein entsprechender Vertrag zwischen der Erdölgesellschaft und der in einem Offshore-Land domizilierten Beraterfirma von X abgeschlossen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten einige Mitarbeiter der Ölgesellschaft Zweifel an der Rechtmässigkeit des abgeschlossenen Vertrages. Der Vertrag sah über die Dauer von mehreren Jahren "Beraterhonorare" in der Höhe von über USD 10 Millionen vor, von denen USD 5 Millionen schon im Voraus überwiesen werden sollten. Zufällig wurde die Angelegenheit öffentlich bekannt und verursachte einen Skandal.

Vermutlich hat X den Vertrag mit der Erdölgesellschaft stellvertretend für Y abgeschlossen, einem nahen Verwandten eines einflussreichen Politikers des arabischen Landes. Die zwei Schweizer Banken sind auf diesen Skandal aufmerksam geworden und haben der MROS ihre Geschäftsbeziehungen mit Offshore-Gesellschaften gemeldet, an deren Vermögenswerten X wirtschaftlich berechtigt ist. Die im obenerwähnten Vertrag vereinbarte Vorauszahlung von USD 5 Millionen wurde auf eines der gemeldeten Bankkonti überwiesen.

Da die gesperrten Vermögenswerte sehr wahrscheinlich aus einem Verbrechen stammen (Korruption), hat die MROS die Verdachtsmeldungen an die Schweizerische Bundesanwaltschaft übermittelt. Diese hat Ermittlungen in die Wege geleitet und bereits verschiedene Hausdurchsuchungen und Befragungen vorgenommen.

Durch die in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern eröffneten Untersuchungen konnten die meisten Kapitalflüsse nachvollzogen werden.

Die Vorermittlungen sind noch immer im Gange. Ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei wird sehr wahrscheinlich bald eröffnet.

3.10. Risiken bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Im Februar 2003 hat X bei einer Schweizer Bank eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Er gab an, seine Vermögenswerte von seinem Wohnsitz in Spanien aus via Internet zu bewirtschaften. Nachdem die Bank die Kontoeröffnungsunterlagen zurück erhalten hatte, schickte sie X die entsprechenden Internet-Zugriffscodes.

Kurz darauf transferierte der Kunde Wertpapiere aus seinem Depot bei einer ausländischen Bank in sein Depot in der Schweiz. Ab April 2003 wurden diese Wertschriften nach und nach verkauft. Der Verkaufserlös wurde einem Konto von Y bei derselben Schweizer Bank gutgeschrieben und danach auf ein Konto Ys bei einer Schweizer Internetbank überwiesen. Schliesslich wurden fast die gesamten Vermögenswerte, welche X auf die Schweizer Bank transferiert hatte, auf das Konto von Y bei der Internetbank übertragen.

Inzwischen hat sich X bei der Schweizer Bank beschwert, er habe bis heute seine Internet-Zugriffscodes nicht erhalten. Nachdem die Bank ihn über die bereits ausgeführten Transaktionen informiert hatte, behauptete er, sein Untermieter Y habe den Brief mit den Zugriffscodes abgefangen und mit deren Hilfe seine Vermögenswerte entwendet. Die Schweizer Bank von X hat sich daher mit der Internetbank von Y in Verbindung gesetzt und ihr mitgeteilt, dass die auf dem Konto von Y deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Ausserdem hat sie den verdächtigen Vorgang der MROS gemeldet.

Die Internetbank hat das Guthaben von Y vorsorglich gesperrt und die Geschäftsbeziehung ebenfalls der MROS gemeldet. Ausserdem hat X gegen seinen Untermieter Y Anzeige erstattet.

Ermittlungen der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde haben den Verdacht von X bestätigt und Y hat bereits zugegeben, die Transaktionen mit Hilfe der Zugriffscodes ausgeführt zu haben. Trotzdem konnte der Vorwurf der Geldwäscherei nicht aufrecht erhalten werden, da einerseits die Vermögenswerte von X ursprünglich nicht aus einem Verbrechen stammten und andererseits Y noch nichts unternommen hatte, um die Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern oder deren Auffindung zu vereiteln. Hingegen wurde gegen Y ein Strafverfahren wegen Betruges (Art. 146 StGB) und betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) eröffnet.

Dieser Fall verdeutlicht die Bedeutung des in Art. 10 Abs. 3 GwG geregelten Informationsverbotes der Finanzintermediäre ("no tipping off"). Der Gesetzesartikel untersagt *prima facie* den Finanzintermediären, weder betroffene Parteien noch Dritte über die Verdachtsmeldung zu informieren. Auch in der Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996 zum Geldwäschereigesetz, Erläuterungen zu Art. 10 (BBI 1996 III 1133), wird ausdrücklich ein absolutes Informationsverbot gegenüber den involvierten Parteien und Dritten vorgeschrieben.

Diese Aussage muss jedoch auch relativiert werden (DE CAPITANI, GwG 10, N 91). Die Formulierung des Gesetzes lässt darauf schliessen, dass das Informationsverbot nur einen Selbstzweck darstellt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Zweck des Informationsverbotes besteht nicht nur darin, kriminelle Vermögenswerte zu lokalisieren und zu konfiszieren. Vielmehr sollen die hinter diesen Vermögenswerten stehenden Personen eruiert und strafrechtlich verfolgt werden können (DE CAPITANI, GwG 10, N 5). Es wäre jedoch etwas naiv anzunehmen, Diskretion sei die Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden (GRABER, GwG 10, N 6). Es gibt Ausnahmen vom Grundsatz des absoluten Informationsverbotes, welche das vom Gesetz anvisierte Ziel nicht gefährden (DE CAPITANI, GwG 10, N 91; GRABER, GwG 10, N 7).

Dies ist insbesondere der Fall bei Finanzintermediären, die zwar eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden unterhalten, jedoch nicht aktiv die anvertrauten Vermögenswerte verwalten. So sollten z. B. Treuhänder oder Vermögensverwalter die kontoführende Bank über die Verdachtsmeldung orientieren können, damit diese das Konto sperren kann (DE CAPITANI, GwG 10, N 86; GRABER, GwG 10 N 7; LOMBARDINI, Seite 682, N 78).

Im oben beschriebenen Fall ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Schweizer Bank nicht gegen Art. 10 Abs. 3 GwG verstossen hat. Die Bank hatte einen begründeten Verdacht anzunehmen, dass ein Geldwäschereifall vorlag. Somit war es unumgänglich, die Internetbank über ihren Verdacht zu orientieren, damit diese der MROS die Geschäftsbeziehung mit Y melden und somit die inkriminierten Vermögenswerte sperren konnte.

3.11. Geldwäscherei, Gatekeeper, Korruption, Erdöl und PEP

Eine Schweizer Treuhänderin hat der MROS in mehreren Verdachtsmeldungen einen möglichen Geldwäschereifall im Zusammenhang mit Korruption in der Erdölbranche gemeldet. Die Treuhänderin selbst ist in den Fall involviert, da sie mit der Verwaltung von mehreren Offshore-Gesellschaften beauftragt worden ist. Die eigentliche Verwaltung der Offshore-Gesellschaften obliegt jedoch einem Schweizer Wirtschaftsanwalt, der über eine Generalvollmacht verfügt.

Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Offshore-Gesellschaften sind einerseits eine grosse Erdölgesellschaft, andererseits ein enger Berater eines afrikanischen Staatsoberhauptes.

Auf den Namen der Offshore-Gesellschaften wurden bei verschiedenen Bankinstituten in der Schweiz Konti eröffnet.

Die Treuhänderin hatte Zweifel an der Rechtmässigkeit der Transaktionen, welche über die Konti der Gesellschaften getätigt wurden, weil die wirtschaftlich Berechtigten laut verschiedenen Presseartikeln in ein Strafverfahren wegen Korruption involviert sein sollten. Die Treuhänderin ist mit dem Wirtschaftsanwalt in Kontakt getreten, um gemäss ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten die Situation zu klären. Da der Anwalt nur zögernd und lückenhaft Auskunft gab, beschloss die Treuhänderin, ihm die Vollmacht auf den Konti der Offshore-Gesellschaften zu entziehen. Die Treuhänderin ver-

langte von dem Wirtschaftsanwalt, sämtliche Bankbelege einzusehen und über die Aktivität der Gesellschaften sowie die Herkunft der Vermögenswerte informiert zu werden.

Wegen ungenügender Informationen beschloss die Treuhänderin, die Geschäftsbeziehung der MROS zu melden, welche nach der Analyse die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informierte.

Verdachtsmeldungen aus der Erdölbranche sind bei der MROS nicht gerade selten. Mehr als in anderen Bereichen und unter Berücksichtigung der enormen Summen, die im Allgemeinen für den Kauf von Ölkonzessionen investiert werden, ist Korruption und folglich Geldwäscherei in der Erdölbranche besonders häufig anzutreffen.

3.12. *Abzweigung von Vermögenswerten zum Zweck der Korruption, nicht-registrierte Finanzintermediäre, Gatekeeper*

Bei den Schweizer Behörden ist ein Rechtshilfeersuchen eines europäischen Landes eingegangen. Dort wurde eine Strafuntersuchung gegen mehrere Angestellte eines Herstellers von Telekommunikationsgeräten wegen überhöhter Rechnungsstellung eröffnet.

Eine kantonale Behörde wurde mit der Ausführung des Ersuchens beauftragt und untersuchte daher die Aktivitäten des Geschäftsführers der Schweizer Filiale sowie eines Schweizer Anwaltes wegen Verdachts der Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Bestechung und des Betruges.

Aufgrund verschiedener Pressemitteilungen sind bei der MROS insgesamt 14 Verdachtsmeldungen von acht Banken eingegangen. Die MROS hat sämtliche Verdachtsmeldungen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die gesperrten Vermögenswerte belaufen sich auf mehrere hundert Millionen Schweizer Franken.

Die Ermittlungen in der Schweiz haben ergeben, dass der Schweizer Anwalt, Rechtsberater des Hauptsitzes im Ausland, im Auftrag des Geschäftsführers der Schweizer Filiale ein Netzwerk aus verschiedenen Bankkonti errichtet hat. Diese Konti lauten entweder auf den Anwalt selbst, den Geschäftsführer oder auf diverse Sitzgesellschaften. Auf diese Konti überwies der Konzern Gelder zur Bezahlung im Ausland lebender Berater. Die Rechnungen über die Beraterhonorare waren jedoch gefälscht, um den Fiskus in dem europäischen Land zu betrügen. Die externen Berater hatten den Auftrag, die Märkte im Nahen Osten, Osteuropa und Nordafrika für den Hersteller von Telekommunikationsgeräten zu erschliessen.

Somit wurden diese "Beraterhonorare" wahrscheinlich dazu verwendet, zum Nachteil des Fiskus', die verantwortlichen Personen in den oben erwähnten Regionen bestechen und die dortigen Märkte einfacher erschliessen zu können.

Sollte sich diese Theorie bewahrheiten, würde es sich um einen besonders interessanten Fall handeln: Das Geld, welches dem Fiskus durch die Ausstellung falscher Rechnungen entzogen wurde, hätte dazu gedient, hohe ausländische Beamte zu be-

stechen, um bedeutende Lieferverträge für Telekommunikationsgeräte abschliessen zu können.

Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden arbeiteten im Rahmen ihrer Untersuchung mit der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zusammen, weil die Berater im Sinne des Geldwäschereigesetzes als nicht-registrierte Finanzintermediäre handelten. Der Fall ist auf Schweizer Ebene inzwischen abgeschlossen, da das Rechtshilfeersuchen von den Schweizer Behörden vollständig erledigt worden ist.

Die beiden vorstehenden Typologien verdeutlichen den Begriff der "gatekeeper". Es handelt sich um Personen, welche in der Beratung im Rechts- (Anwälte) oder Finanzbereich (z. B. Buchhalter, Revisoren usw.) tätig sind.

Durch ihre Ratschläge werden Geldflüsse verschleiert, entweder durch den Aufbau einer komplexen Struktur mittels Bankkonten, eröffnet bei diversen Instituten und im Namen von verschiedenen Personen und Gesellschaften, oder dadurch, dass der direkte Kontakt zwischen dem Finanzintermediär und dem Kunden durch Mittelsmänner verunmöglicht bzw. erschwert wird.

3.13. Plausibilität von Immobilientransaktionen

Ein osteuropäischer Kunde einer Schweizer Handelsbank zahlte CHF 140'000.-- in bar auf das Konto seines Bruders, der in Nordamerika lebt, ein. Angeblich stammte das Geld aus dem Verkauf eines Grundstückes in Osteuropa. Den entsprechenden Vertrag über den Verkaufspreis von CHF 260'000.-- legte der Kunde der Bank vor. Ein paar Tage nach der Bareinzahlung wurden weitere CHF 90'000.-- auf das Konto verbucht.

Kurz darauf erhielt die Bank vom Kontoinhaber den Auftrag, das gesamte Guthaben auf sein Konto in Nordamerika zu überweisen. Kaum war der Betrag dem Konto belastet, reichte der bevollmächtigte Bruder des Kunden bei der Bank einen Check über CHF 370'000.-- ein. Der Einreicher erklärte der Bank, der Betrag setze sich aus dem vor kurzem transferierten Guthaben plus Ersparnissen aus Nordamerika zusammen. Sein Bruder habe in seiner Heimat ein Haus kaufen wollen. Da der Kauf nicht zustande gekommen sei, werde das Geld nun wieder auf dem Konto in der Schweiz angelegt. Zwei Wochen später verlangte der Bevollmächtigte die Ausstellung eines Checks über CHF 370'000.-- zwecks Kauf einer Liegenschaft in Nordamerika.

Nebst diesen Transaktionen zahlte der Bevollmächtigte CHF 100'000.-- bar auf sein eigenes Konto ein. Dabei sollte es sich um den Restbetrag aus dem Grundstückverkauf in Osteuropa handeln.

Diese Transfers zwischen der Schweiz und Nordamerika ergeben wenig Sinn. Ist tatsächlich ein Liegenschafts Kauf in Nordamerika geplant, wäre es einfacher, das Geld gleich dort anzulegen. Ausserdem erschien der Bank der Kaufpreis von CHF 260'000.-- für ein landwirtschaftliches Grundstück in Osteuropa unverhältnismässig hoch.

Nachforschungen der MROS in Osteuropa und Nordamerika erhärteten den Verdacht, dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Die Meldung wurde nach der Analyse an die Strafverfolgungsbehörden weiter geleitet, welche eine Untersuchung eröffneten.

3.14. Durchlaufkonten

Auf einem Konto einer westafrikanischen Gesellschaft bei einer Schweizer Privatbank werden regelmässig Beträge in Millionenhöhe gutgeschrieben und kurz nach deren Eingang wieder vergütet. Die letzte Gutschrift in der Höhe von EURO 6 Millionen stammte aus Westafrika und wurde sofort zu Gunsten einer Firma in Osteuropa weitertransferiert.

Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Kontoinhaberin ist eine aus dem Nahen Osten stammende Person mit Domizil in Westeuropa.

Da das Konto der Gesellschaft offensichtlich nur als Durchlaufkonto diente, forderte die Bank den wirtschaftlich Berechtigten auf, die Transaktionen zu dokumentieren.

Der Bank wurden Rechnungen und Frachtbriefe für die Ausrüstung einer Radiostation in einem westafrikanischen Land vorgelegt. Produziert wurde die Ausrüstung in Osteuropa.

Die Bank war von den Dokumenten sehr beeindruckt, da diese mit vielen Stempeln und eindrücklichen Siegeln versehen waren – genauer gesagt: zu perfekt um echt zu sein! Die Bank befürchtete, es könnte sich bei den gesperrten CHF 16 Millionen um veruntreutes Volksvermögen aus dem westafrikanischen Land oder Korruptionsgelder handeln.

Die MROS übermittelte die Meldung nach der Analyse zusammen mit den Ergebnissen aus internationalen Nachforschungen bei mehreren Mitgliedern der Egmont-Gruppe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

3.15. Teure Darlehen

Zwei Schweizer eröffneten ein Konto bei einer Kantonalbank. Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten sind nicht die Kontoinhaber, sondern eine Drittperson in einem Nachbarland. Im Auftrag einer ausländischen Anwaltskanzlei wurden regelmässig hohe Beträge diesem Konto gutgeschrieben. Andererseits zahlten auch Drittpersonen direkt auf das Konto ein. Das eingegangene Geld wurde von den Kontoinhabern anschliessend auf das Konto einer nordeuropäischen Firma bei derselben Bank weitertransferiert.

Der Bank kamen daher Zweifel an der ihr gegenüber erklärten wirtschaftlichen Berechtigung auf. Der Verdacht wurde erhärtet, als sich ein Einzahler meldete und sich nach dem Verbleib seines Geldes erkundigte. Gemäss Aussage dieses Einzahlers hatte die Firma gegen die Einbringung einer 20%igen Sicherheitsleistung die Auszahlung eines Darlehens in der Höhe von 100% versprochen. Es stellte sich dann heraus, dass zahlreiche Einzahler leider vergebens auf die Auszahlung ihrer Darlehen warteten. Auf diese Weise hatten sich bei der Bank rund CHF 24 Millionen angesammelt.

Recherchen der Bank haben ergeben, dass der wirtschaftlich Berechtigte von einer Schweizerin bei der Bank eingeführt worden war, die weltweit ein selbstentwickeltes Anlageprogramm anbot. Ihre Vorgehensweise war äusserst verdächtig. Um grösseren Schaden zu vermeiden, zahlte die Bank das auf das Konto der Frau vergütete Geld damals den Investoren zurück und brach die Geschäftsbeziehung mit ihr ab. Die Schweizerin unterhielt ebenso enge Geschäftsbeziehungen zu einer in Nordamerika lebenden Person, die vor kurzem wegen Betruges in Nordamerika verhaftet worden ist. Die Schadenssumme beläuft sich auf rund USD 160 Millionen.

Die Schweizerin war der MROS bereits vor dieser Verdachtsmeldung bekannt. Eine Schweizer Regionalbank hatte der MROS vormalig die Geschäftsbeziehung einer in der Schweiz domizilierten Firma gemeldet, an welcher die Schweizerin wirtschaftlich berechtigt ist. Nebst dieser Firma hatte die Schweizerin mit einem osteuropäischen Partner eine Gesellschaft in der Karibik gegründet, welche mit Diamanten und Edelsteinen handelt. Potenzielle Käufer aus der ganzen Welt wurden durch eine im Nahen Osten angesiedelte Firma vermittelt. Einer dieser Käufer hatte sich bei der Regionalbank gemeldet, weil er anscheinend von der in der Karibik domizilierten Gesellschaft betrogen worden war. Die Verdachtsmeldung der Regionalbank leitete die MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, die gegen die Schweizerin ein Strafverfahren wegen Betruges und Geldwäscherei eröffnet hat.

Die meisten der in der Verdachtsmeldung der Kantonalbank erwähnten Personen waren ebenfalls in den Polizeidatenbanken registriert. Abklärungen der MROS in acht Ländern ergaben weitere Hinweise. Aufgrund der internationalen Verknüpfungen wurde diese Meldung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung übergeben. Gegen den wirtschaftlich Berechtigten und die verantwortlichen Organe der nordeuropäischen Gesellschaft wurde ein Strafverfahren eröffnet.

3.16. Die naive Freundin

Die Lebensgefährtin eines Kunden einer Grossbank erschien am Schalter und legte eine handgeschriebene Vollmacht ihres Freundes vor. Die Freundin des Kunden erklärte der Bank gegenüber bereitwillig, dass ihr Lebensgefährte leider nicht persönlich bei der Bank erscheinen könne, weil er vor ein paar Monaten in einem südeuropäischen Land verhaftet worden sei. In seinem Auto wurden fast 30 Kilogramm Haschisch gefunden. Die Betäubungsmittel waren für den Eigengebrauch und für den Handel bestimmt. Um ihre Aussage noch zu belegen, hat die pflichtbewusste Freundin der Bank sogar eine Kopie der Anklage und das provisorische Urteil des zuständigen Gerichtes eingereicht: Ihr Partner war zu 3,5 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Die Bank verweigerte der Freundin des Kunden die Auszahlung von Vermögenswerten und unterzog die Geschäftsbeziehung einer ausführlichen Kontrolle. Dabei stellte die Bank fest, dass es sich beim Kontoinhaber um einen Marktfahrer handelt, der Edelsteine, Schmuck und Silberwaren aus dem asiatischen Raum verkauft. Ausserdem überstiegen bereits einzelne Bareinzahlungen das vom Kunden angegebene Jahreseinkommen um das Doppelte.

Nachforschungen der MROS ergaben, dass der Kunde in den internationalen Drogenhandel verwickelt ist. Die 30 Kilogramm Haschisch hat der Bankkunde aus Nordafrika importiert. Bestimmungsort wäre Zürich gewesen. Die Verdachtsmeldung wurde zur weiteren Bearbeitung an eine Kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

3.17. *Alter schützt vor Torheit nicht*

Eine vermögende ältere Dame schloss mit einem Kunden einer Auslandbank einen Vertrag über den Erwerb von 25 Aktien einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft ab. Der charmante Verkäufer, gleichzeitig auch einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft, hatte für die Verhandlungen repräsentative Büroräumlichkeiten gemietet und sich mit einem falschen Dokortitel geschmückt.

Voller Zuversicht investierte die ältere Dame daher rund CHF 50 Millionen in die Produktion von Solarzellen, die einen Wirkungsgrad von bis zu 70% erreichen sollten. Die Dame wusste leider zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dass der momentane Wirkungsgrad von Solarzellen lediglich bei 30% liegt, 70% wären eine Sensation.

Der Anwalt der Dame stellte nachträglich fest, dass sich der Wert der Gesellschaft laut Steuerbehörden auf höchstens CHF 700'000.-- beläuft. Die von der alten Dame für CHF 50 Millionen erworbenen Aktien waren demzufolge nur CHF 175'000.-- wert. Ausserdem gab es keine Hinweise, dass die Gesellschaft überhaupt noch operativ tätig wäre.

Der Verkäufer der Aktien war der MROS bereits bekannt. Ein paar Monate vor Eingang der Verdachtsmeldung bei der MROS hat eine kantonale Strafverfolgungsbehörde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Betruges eröffnet. Die Meldung der Auslandbank wurde an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das Strafverfahren ist noch pendent.

3.18. *Mittels gefälschter Zahlungsaufträge erwirkte Ueberweisung auf Offshore-Gesellschaft*

Ein aus dem nahöstlichen Mittelmeerraum stammender Geschäftsmann unterhielt mittelbar, nämlich als einzelzeichnungsberechtigtes Organ und wirtschaftlich Berechtigter von zwei als Kontoinhaberinnen fungierenden Offshore-Gesellschaften, Geschäftsbeziehungen zu einer Schweizer Bank. Im Sommer teilte der Geschäftsmann seinem zuständigen Kundenbetreuer bei der Bank telefonisch mit, dass im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Gesellschaft zwei ihm bekannte Herren bei dessen Arbeitgeberin eine Geschäftsbeziehung eröffnen möchten, auf die anschliessend EURO 10 Millionen fliessen würden. Nachdem die von der Bank geforderte persönliche Vorsprache der beiden Herren für die geplante Kontoeröffnung aus angeblich terminlichen Gründen platzte, informierte der Geschäftsmann wiederum seinen Kundenbetreuer und teilte diesem mit, dass die erwähnte Überweisung nun direkt auf die Konti seiner beiden Offshore-Gesellschaften erfolgen würde, was innert Kürze auch geschah. Diese Gelder in der Höhe von EURO 10 Millionen stammten jedoch nicht wie mitgeteilt von den beiden Herren, sondern von einer Versicherungsgesellschaft aus dem angrenzenden

Ausland. Am Morgen des darauf folgenden Tages wurden jedoch bereits Dispositionen in der Höhe von EURO 300'000.-- zu Lasten der vorgängig auf den Konti der Offshore-Gesellschaften gutgeschriebenen Vermögenswerte getroffen. Kurz danach, am Mittag des gleichen Tages, ging bei der Bank eine SWIFT-Nachricht der Absenderbank ein, die die zuvor erfolgte Ueberweisung von EURO 10 Millionen als betrügerisch erwirkt bezeichnete und deren sofortige Rückvergütung verlangte. Nach Abklärungen durch den internen Rechtsdienst wurden der Bank Kopien eines Schreibens und einer Strafanzeige der ausländischen Versicherungsgesellschaft zugestellt, die stark vermuten lassen, dass die Ueberweisung der EURO 10 Millionen auf die Konti der Offshore-Gesellschaften des Geschäftsmannes mit Hilfe von gefälschten Zahlungsaufträgen betrügerisch erwirkt wurde. In der Folge blockierte die Schweizer Bank unverzüglich die Vermögenswerte und wandte sich an die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Meldestelle prüfte den Fall und leitete ihn weiter. Zurzeit befasst sich eine kantonale Strafverfolgungsbehörde damit.

3.19. *Lukrative Werbung*

Durch den Brief einer Drittperson aufmerksam geworden, analysierte die Compliance-Abteilung eines Finanzintermediärs die Transaktionen eines Neukunden. Obwohl erst kürzlich gegründet, hatte die im Werbesektor tätige Einzelfirma eine stattliche Anzahl von Gutschriften auf ihrem Konto vorzuweisen. So wie die Sachlage geschildert wurde, hatte sich der Inhaber der Firma systematisch lokale Ortspläne beschafft, die Adressen der darauf zu findenden Inserenten abgeschrieben und diesen Firmen eine Rechnung für die zur Verfügung gestellte Werbefläche ausgestellt, obschon für die Vermarktung der Werbeflächen auf Ortsplänen eine andere Firma zuständig ist. Da sich die meisten angeschriebenen Firmen bewusst waren, ein solches Inserat aufgeben zu haben, überwiesen sie in vielen Fällen die geforderte Summe ohne weitere Abklärungen zu treffen. Firmen, die die Rechnungen nicht umgehend beglichen, wurden gemahnt oder gar mit dem Richter gedroht. Innert kürzester Zeit flossen so über CHF 370'000.-- auf das Konto der Werbeagentur. Glücklicherweise war der Geschäftsführer der Firma so mit dem Inkasso der Rechnungen beschäftigt, dass er vergass, die angehäuften Gelder zur Seite zu schaffen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und es kann angenommen werden, dass die geprellten Firmen den Grossteil ihrer Gelder zurückerhalten haben.

3.20. *Bau Dir ein Internet-Imperium*

Ein Finanzintermediär erhielt einen Anruf von einem Mann, der behauptete, Opfer eines Internet-Betruges geworden zu sein. Dabei habe er auf ein Konto bei der Schweizer Bank eine grössere Summe einbezahlt, nachdem ihm versprochen worden war, mittels Heimarbeit ohne Probleme bis zu USD 200'000.-- pro Jahr verdienen zu können. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, von zu Hause aus ein sogenanntes Internet-Mall (virtuelles Shopping Centre) zu betreiben. Die zu tätige Investition hängt mit der Grösse des Malls, das man zu betreiben gedenkt, zusammen. Je grö-

ser das Mall, desto wahrscheinlicher ist der Verkauf von Produkten und demzufolge die Auszahlung einer Provision für den Shop-Betreiber. Die fragliche Internet-Seite ist sehr professionell erstellt und auf den ersten Blick macht es den Anschein, als ob das besagte Unternehmen mit so bekannten Firmen wie Amazon.com, Dell oder Disney eng zusammenarbeiten würde. Gemäss Aussage eines Geschädigten ist die Auszahlung von Verkaufsprovisionen nicht erfolgt bzw. die gross proklamierte "Money-Back-Guarantee" nicht eingehalten worden. Aufgrund diverser Einträge erboster Investoren auf der Web-Site <http://www.badbusinessbureau.com/> (Internetseite gegen Betrüge-rien) muss davon ausgegangen werden, dass es eine grosse Anzahl von Personen gibt, die der Verlockung, mit Heimarbeit ein Vermögen zu erwirtschaften, nicht widerstehen konnten und namhafte Beträge investiert haben. Die Verdachtsmeldung wurde nach eingehender Analyse an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

3.21. Waffentlieferungen und Schmiergeldzahlungen

Im Rahmen einer vertieften Analyse der Geschäftsbeziehung stellte ein Finanzintermediär fest, dass die Konti diverser ausländischer Firmen (notabene mit einunddemselben wirtschaftlich Berechtigten) nur als Durchlaufkonti benutzt wurden. Weiter stellte man fest, dass der Grossteil der deponierten Vermögenswerte aus einem Marketingvertrag zwischen einer asiatischen Firma und einer auf die Entwicklung und Produktion von Waffen spezialisierten russischen Gesellschaft stammte. Die Waffenfirma war unlängst mit Vorwürfen konfrontiert worden, verbotene Waffentlieferungen an den Irak zu tätigen. Die USA sprachen aus diesem Grunde Sanktionen gegen die Firma aus. Zurzeit ermittelt die Bundesanwaltschaft, ob die involvierten Gelder aus Schmiergeldzahlungen stammen könnten.

3.22. Bartransaktionen für Handelsgeschäft

Der Sekretär einer Gesellschaft, die ebenfalls die Buchhaltertätigkeit für einen mit dieser Gesellschaft verbundenen Berufsverband ausübte, erschien des Öfteren alleine am Schalter einer Bank, um Barrückzüge zu tätigen. Ungeachtet der Tatsache, dass er nur über eine Kollektiv-Vollmacht verfügte, legte der gewerkschaftliche Sekretär glaubwürdige Dokumente seines Arbeitgebers vor, die es ihm erlaubten, diese Art von Transaktionen zu tätigen. Ebenso bezahlte er die Abrechnungen der Kreditkarte seines Arbeitgebers in bar, anstatt dafür einen Vergütungsauftrag zu benutzen.

Eine durch die Bank durchgeführte Kontrolle der Kreditkartentransaktionen ergab, dass diese Art von Operationen, insbesondere Auszahlungen in Casinos, nicht der Aktivität der Gewerkschaft entsprachen. Diese Umstände brachten die Bank dazu, bei der MROS eine Verdachtsmeldung einzureichen. Obschon die Datenbankabfragen keine Hinweise auf eine mögliche Vortat ergaben, beschloss die MROS trotzdem, diese Angelegenheit an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Der gewerkschaftliche Sekretär wurde verhaftet und die getätigten Nachfor-

sungen haben verschiedene Verstösse seinerseits ans Tageslicht gebracht, insbesondere Veruntreuung und Urkundenfälschung.

3.23. Bareinzahlungen in kleinen Noten

Ein Finanzintermediär führte eine Kontoverbindung, auf welche drei osteuropäische Staatsangehörige beinahe täglich mehrere hundert Franken in kleinen Noten einzahlten. Der Kontoinhaber, ebenfalls osteuropäischer Abstammung, erklärte gegenüber dem Finanzintermediär, dass er und seine Freunde im Gastgewerbe arbeiten würden und es sich bei den Einzahlungen um Trinkgelder handeln würde. Da sie ihre Gäste immer überaus zuvorkommend behandeln, falle das Trinkgeld auch entsprechend aus. Abklärungen der MROS ergaben, dass die drei Einzahler einer osteuropäischen Bande angehören, welche in verschiedenen Kantonen wegen Diebstahls, Raubes und Hehlerei aktenkundig ist. Die MROS hat die Verdachtsmeldung umgehend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.24. Der verschwundene Devisenhändler

Aufgrund einer Beschlagnahmeverfügung der Zürcher Behörden sah sich ein Finanzintermediär verpflichtet, alle ehemaligen und bestehenden Kontoverbindungen zweier, vor allem im Ausland bekannten Zürcher Devisenfirmen zu melden. Es schien, dass der Chef der bisher exzellente Renditen ausweisenden Firmen nach seinem wohlverdienten Auslandurlaub nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt war. Die Kundenguthaben hat er nach und nach in bar bezogen, die Firmenkonti beim Londoner Wertschriftenhaus aufgelöst. Kurz vor seinem Abtauchen hatte der Chef seine Firmen noch an eine Drittperson verkauft. Mittlerweile ist über beide Firmen der Konkurs eröffnet worden und es ist anzunehmen, dass über 1'700 Kunden mit Totalverlusten rechnen müssen. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind noch nicht abgeschlossen. Vom Grossteil der Kundenguthaben und vom Verdächtigen selber fehlt jedoch bisher jede Spur.

3.25. Professioneller Money-Transmitter?

Bei einer Routinekontrolle fiel einem Schweizer Finanzintermediär und Anbieter von Money-Transmitter-Dienstleistungen auf, dass ein als Taxifahrer bekannter Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten Überweisungen in der Höhe von über CHF 200'000.-- vor allem in Länder des Ostblocks getätigt hat. Die vom Finanzintermediär durchgeführten Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG ergaben, dass der Taxifahrer vor allem Damen aus dem Rotlichtmilieu chauffierte und ihnen dabei anbot, die Früchte ihrer Tätigkeit in deren Heimatländer zu überweisen. Vom Finanzintermediär darauf aufmerksam gemacht, dass er auf dem Markt als Finanzintermediär auftrete und sich diesbezüglich einer SRO zu unterstellen habe, entgegnete der Kunde, dass ihm das

Prozedere zu umständlich sei und er deshalb in Zukunft darauf verzichten werde, diesen Service weiter anzubieten. Kurze Zeit später wurden bei der gleichen Filiale erneut zahlreiche Transaktionen in ehemalige Ostblock-Länder getätigt. Absenderin war diesmal aber eine Frau und es stellte sich heraus, dass sie beim Taxiunternehmer arbeitete. Da keine Anhaltspunkte vorlagen, dass die involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, leitete die MROS die Meldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Kontrollstelle für Geldwäscherei (Art. 10 MGwV) wurde jedoch über die Tätigkeiten des Taxiunternehmens informiert.

3.26. "Nigerianer-Briefe"

Die Nachforschungen eines Money-Transmitters ergaben, dass ein Schweizer innerhalb von ein paar Monaten über CHF 150'000.-- an diverse Empfänger in ein westafrikanisches Land überwiesen hatte. Gegenüber dem Money-Transmitter erklärte der Absender, er investiere in eine in Westafrika ansässige Ölgesellschaft und erwarte schon sehr bald eine enorme Rendite. Nachdem der Money-Transmitter die vom Kunden vorgelegten Dokumente überprüft hatte, war offensichtlich, dass dieser nigerianischen Betrügern zum Opfer gefallen ist.

Der Money-Transmitter klärte den Kunden über die Betrügereien auf. Dieser war jedoch felsenfest davon überzeugt, dass seine Geschäftspartner nichts damit zu tun hätten.

Obwohl die MROS keine Hinweise fand, dass die überwiesenen Gelder aus einem Verbrechen stammen könnten, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Der Sinn der Weiterleitung bestand in diesem Fall darin, den Absender durch die Behörden aufklären zu lassen. Ermittlungen der zuständigen Kantonspolizei ergaben dennoch, dass die transferierten Vermögenswerte tatsächlich aus dem Privatvermögen des Absenders stammten. Ausserdem erklärte die Kantonspolizei dem Absender ausführlich das Vorgehen der Betrüger und rieten ihm ausdrücklich, auf keinen Fall weitere Überweisungen nach Westafrika zu tätigen.

Sechs Monate später meldete ein anderer Money-Transmitter-Dienstleister bei der MROS denselben Schweizer, weil dieser abermals innerhalb weniger Monate über CHF 50'000.-- nach Westafrika überwiesen hatte. Auch für diesen Finanzintermediär war klar, dass es sich nur um einen weiteren Fall der "Nigeria-Connection" handeln konnte. Der Absender war - wie die meisten Opfer dieser Betrügereien - vollkommen davon überzeugt, dass ausgerechnet ihm das nie passieren würde. Heute ist er klüger. Die versprochene Rendite in Millionenhöhe ist ihm nie vergütet worden.

Weitere Informationen zu diesem Thema unter www.fedpol.admin.ch – Aktuell – Warnungen – Nigerianische Betrügerbanden.

3.27. Überfall auf das eigene Geschäft

Ein Schweizer überwies mittels eines Money-Transmitters CHF 5'000.-- nach Kalifornien. Einen Tag später erschien der gleiche Herr erneut, um wiederum CHF 5'000.-- in

die USA zu transferieren. Die Herkunft des Geldes (Bankunterlagen oder etwas Ähnliches) konnte der Kunde nicht belegen. Als Grund für die Überweisung gab er an, dass er jemandem eine Spende machen würde. Die Transaktion wurde mangels Plausibilität abgelehnt. Gestützt auf die Meldung des Finanzintermediärs und dank einer Anfrage bei der entsprechenden Kantonspolizei gelangte MROS anlässlich der Personenanalyse zu erstaunlichen Erkenntnissen: Der Mann, der die Gelder überwies, war erst zwei Tage vor der Durchführung der Transaktionen überfallen und aus seinem Geschäft eine grössere Summe Bargeld gestohlen worden. Diese Tatsache erschien MROS Grund genug, die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Ein Urteil steht noch aus.

3.28. *Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Money-Transmitters*

Zwei Personen afrikanischen Ursprungs boten Dienste für Geldüberweisungen nach Afrika an. Nach und nach wurde dieser Service auch auf andere Länder ausgeweitet, insbesondere Europa. Die Kundschaft wurde via Internet rekrutiert. Die Gelder wurden in bar zur Verfügung gestellt und die beiden benutzten den Service eines Schweizer Unternehmens, das auch Money-Transmitter-Dienstleistungen anbietet. Innert Jahresfrist hatten die beiden Transaktionen in der Höhe von CHF 500'000.-- durchgeführt. In Anbetracht der Häufigkeit dieser Transaktionen verlangte der Finanzintermediär Erklärungen zur Herkunft dieser Gelder. Die Antworten der Afrikaner stellten sich als nicht plausibel heraus und führten dazu, dass schlussendlich der MROS Meldung erstattet wurde. Wie oft bei Verdachtsmeldungen von Money-Transmittern der Fall, reichten die durch den Finanzintermediär übermittelten Informationen sowie die Nachforschungen der MROS nicht aus, um die Überweisung des Falles an eine Strafverfolgungsbehörde zu rechtfertigen. Allerdings führte die Tatsache, dass die zwei Afrikaner als Anbieter dieser Geldüberweisungen womöglich als Finanzintermediäre agiert haben, dazu, dass die Fakten der Aufsichtsbehörde gemeldet wurden, damit diese allenfalls geeignete Massnahmen ergreifen kann. Mittlerweile setzten die Afrikaner jedoch ihre Operationen bei einem Drittanbieter fort und bemühten sich, den Betrag der Transaktionen („smurfing“) absichtlich tiefer zu halten. Auch diesem Money-Transmitter-Dienstleister sind jedoch Zweifel an der Legitimität der Überweisungen aufgekommen und er erstattete ebenfalls Meldung an die MROS. Die Überprüfung der Datenbanken hat schliesslich ein Urteil bezüglich der Verurteilung eines der beiden Afrikaner für ein Wirtschaftsdelikt zu Tage gefördert, das der MROS gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG von einer Strafverfolgungsbehörde zugestellt worden ist. Die Verdachtsmeldungen wurden folglich dieser Strafverfolgungsbehörde zugestellt, um festzustellen, ob die Gelder oder mindestens ein Teil davon mit dieser Verurteilung in Zusammenhang stehen. Die Untersuchungen dauern derzeit noch an.

3.29. *Kriminelle Organisation und Casinos*

Die Verantwortlichen eines Casinos haben das verdächtige Verhalten von Spielern in ihren Räumlichkeiten beobachtet. Stammkunden spielten mit beträchtlichen Summen und führten Wechselkursgeschäfte bis zu Beträgen von CHF 100' 000.-- durch. Aufgrund der Intervention der Sicherheitsdienste wurden diese Kunden näher beobachtet und die verspielten und gewonnenen Summen registriert. Im gleichen Zeitraum hat das Casino verschiedene Presseartikel gefunden, die über Vergehen einer mafiösen Bande in einem ausländischen Casino berichteten. Die im Artikel genannten Personen waren mit jenen identisch, die auch im Schweizer Casino beobachtet wurden. Die Casino-Verantwortlichen haben folglich bei der MROS eine Verdachtsmeldung eingereicht, in der sie die dubiosen Kunden wegen Geldwäschereiverdachts anzeigten. Nach Auskünften, die der MROS durch die entsprechende Gegenstelle des Herkunftslandes dieser Personen geliefert wurden, sind diese in der Vergangenheit wegen Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität verurteilt worden. Die Mitteilung wurde deshalb an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. In Anbetracht der Bedeutung der erwähnten Tatsachen hat die Eidgenössische Spielbankenkommission ebenfalls eine Untersuchung eingeleitet.

3.30. *Casino und Bank: scharfsinnige Finanzintermediäre*

Die für die Überwachung eines Spielcasinos Verantwortlichen beobachteten einen Roulette-Spieler, der jeweils beträchtliche Einsätze tätigte. Die unmittelbare Anfrage bei einer Kreditinformationsfirma ergab, dass aber zahlreiche Verlustscheine bezüglich dieses Kunden bestehen. Das Casino entschloss sich, bei der MROS eine Verdachtsmeldung einzureichen. Obwohl die gespielten Summen als beachtlich zu bezeichnen sind (mehrere zehntausend Franken), konnten die durch die MROS durchgeführten Rechercharbeiten weder den Verdacht auf Geldwäscherei erhärten, noch die Existenz eines vorherigen Verstosses aufdecken. Die Verdachtsmeldung wurde entsprechend klassiert. Zwei Monate später richtete eine Bank eine Verdachtsmeldung über dieselbe Person an die MROS. Die Meldung wurde mit der Tatsache begründet, dass der Kunde wegen Drogenhandels verhaftet worden war. Die Erfassung der ersten Verdachtsmeldung in der Datenbank GEWA hat es erlaubt, eine Verbindung zur zweiten herzustellen. Beide Verdachtsmeldungen wurden an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

4. Internationales

4.1. Egmont-Gruppe

Die Mitgliedschaft in dieser Gruppe, in der die nationalen Financial Intelligence Units (FIUs) verschiedener Länder zusammengeschlossen sind, bedingt, dass eine operative FIU wie die MROS als zentrale, nationale Behörde Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären entgegennimmt, diese analysiert und allenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Als zusätzliche Bedingung für die Mitgliedschaft müssen, entweder auf Basis eines Gesetzes oder eines Memorandum of Understanding (MOU), entsprechende Informationen mit anderen ausländischen Gegenstellen ausgetauscht werden können.

Im Jahr 2003 erhöhte sich die Mitgliederzahl der Egmont-Gruppe anlässlich ihrer Plenarsitzung im Juli in Sydney von 69 auf 84 FIUs. Die *kursiv* gedruckten Länder wurden neu aufgenommen:

- | | | |
|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| 1. <i>Albanien</i> | 29. Griechenland | 57. Norwegen |
| 2. Andorra | 30. <i>Guatemala</i> | 58. Österreich |
| 3. <i>Anguilla</i> | 31. Guernsey | 59. Panama |
| 4. <i>Antigua and Barbuda</i> | 32. Hong Kong | 60. Paraguay |
| 5. <i>Argentinien</i> | 33. Island | 61. Polen |
| 6. Aruba | 34. Irland | 62. Portugal |
| 7. Australien | 35. Isle of Man | 63. Rumänien |
| 8. Bahamas | 36. Israel | 64. Russland |
| 9. <i>Bahrain</i> | 37. Italien | 65. Schweden |
| 10. Barbados | 38. Japan | 66. Schweiz |
| 11. Belgien | 39. Jersey | 67. <i>Serbien</i> |
| 12. Bermuda | 40. Kanada | 68. Singapur |
| 13. Bolivien | 41. Kolumbien | 69. Slowakische Republik |
| 14. Brasilien | 42. Korea (Republik) | 70. Slowenien |
| 15. British Virgin Islands | 43. Kroatien | 71. <i>Südafrika</i> |
| 16. Bulgarien | 44. Lettland | 72. Spanien |
| 17. Cayman Islands | 45. <i>Libanon</i> | 73. <i>St. Vincent & Grenada</i> |
| 18. Chile | 46. Litauen | 74. Taiwan |
| 19. Costa Rica | 47. Luxembourg | 75. Thailand |
| 20. Dänemark | 48. <i>Malaysia</i> | 76. Tschechische Republik |
| 21. <i>Deutschland</i> | 49. <i>Malta</i> | 77. Türkei |
| 22. <i>Dominica</i> | 50. Marshall Islands | 78. Ungarn |
| 23. Dominikanische Republik | 51. <i>Mauritius</i> | 79. USA |
| 24. El Salvador | 52. Mexico | 80. Vanutu |
| 25. Estland | 53. Monaco | 81. Venezuela |
| 26. Finnland | 54. Niederlande | 82. Vereinigte Arab. Emirate |
| 27. Frankreich | 55. Niederländische Antillen | 83. Grossbritannien |
| 28. Fürstentum Liechtenstein | 56. Neuseeland | 84. Zypern |

Mit der Aufnahme von Südafrika in die Egmont-Gruppe wurde erstmals ein afrikanisches Land Mitglied dieses informellen Zusammenschlusses verschiedener nationaler *Financial Intelligence Units*.

Nebst der alljährlichen Plenarsitzung fanden im März und Oktober 2003 auch je ein Arbeitsgruppentreffen in Bern (CH), das von der MROS organisiert wurde, und in Ottawa (Can) statt. Die Meldestelle für Geldwäscherei ist mit je einem Mitarbeiter in den Arbeitsgruppen *Legal* und *Outreach* vertreten. Die *Legal Working Group* kümmert sich hauptsächlich um alle rechtlichen und grundsätzlichen Fragen sowie um die Kooperation zwischen den einzelnen nationalen FIUs innerhalb der Egmont-Gruppe. Die *Outreach Working Group* ist hingegen verantwortlich für die Aufnahme neuer Mitglieder und folglich für den Ausbau des Egmont-Netzwerks.

Mehr Informationen über die Egmont-Gruppe sowie eine aktuelle Gesamtaufstellung aller darin zusammengeschlossenen operativen FIUs können auf der neu aufgeschalteten Homepage unter www.egmontgroup.org eingesehen werden.

4.2. FATF / GAFI

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein zwischenstaatliches Gremium, dessen Ziel es ist, sowohl auf nationalem als auch internationalem Niveau Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus¹ zu erarbeiten und zu fördern. Die Aufgaben der FATF, vorerst unter deutschem (GAFI XIV) und seit Juli 2003 unter schwedischem Vorsitz (GAFI XV), sind durch eine allgemeine Verstärkung der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus geprägt worden. Dies äusserte sich vorab im Ausbau der Empfehlungen (siehe Ziffern 4.2.3 und 4.2.4). Die Anzahl der nicht-kooperativen Länder und Territorien ging zurück (Ziffer 4.2.1) zugunsten einer Erweiterung der Mitglieder der FATF (Ziffer 4.2.2) und einer engeren Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen (Ziffer 4.2.5). Die FATF hat eine neue Form für ihre Typologieübungen aus der Praxis übernommen (Ziffer 4.2.6), die zur Erarbeitung neuer reglementarischer Normen dient.

4.2.1 Nicht-kooperative Länder (NCCT)

In ihrem letzten Bericht² ging die FATF auf den Stand der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus in den nicht-kooperativen Ländern und Territorien (NCCT) während des Jahres 2003 ein. Die sogenannte "schwarze Liste" der NCCT für das Jahr 2003 sieht folgendermassen aus: Cook Inseln, Ägypten, Guatemala, Indonesien, Myanmar, Nauru, Nigeria, Philippinen und die Ukraine³. Grenada,

¹ http://www.fatf-gafi.org/AboutFATF_en.htm - Programme

² http://www.fatf-gafi.org/pdf/ncct2003_en.pdf

³ http://www.fatf-gafi.org/NCCT_fr.htm

St. Vincent und die Grenadinen wurden von der Liste gestrichen, während gegen Nauru⁴ und Myanmar⁵, wegen des systematischen Mangels an Zusammenarbeit, seitens der FATF Massnahmen ergriffen wurden.

4.2.2 Entwicklung der FATF: neue Mitglieder und regionale Verbände

Im Jahr 2003 hat die FATF mit Russland und Südafrika zwei neue Mitgliedstaaten aufgenommen. Mit der Aufnahme Russlands sind nun alle Länder der G8 in der FATF vertreten. Die Aufnahme Südafrikas ist deshalb zu begrüßen, weil es sich um das erste der Gruppe angehörende afrikanische Land handelt. Aufgrund der stetigen Zunahme der Mitglieder (zurzeit 33)⁶ wird es immer schwieriger, Entscheidungen zu treffen, weil das FATF-System auf Einstimmigkeit basiert. Die regionalen, auf dem FATF-Modell basierenden Einrichtungen gewinnen immer mehr an Bedeutung, da sie Aufgaben hinsichtlich der Bewertung der Nichtmitgliedländer der FATF und Überwachung der Länder übernehmen, die kürzlich von der schwarzen Liste der NCCT entfernt wurden. Zurzeit existieren 5 regionale Einrichtungen (Afrika, Asien/Pazifik, Karibik, Europa, Südamerika). Die Schaffung neuer regionaler Gruppen, insbesondere im Nahen Osten und in Mittelasien, wird in Erwägung gezogen.

4.2.3 Überarbeitung der 40 Empfehlungen der FATF

Die Verabschiedung der 40 Empfehlungen an der Plenarsitzung in Berlin war ohne Zweifel das wichtigste FATF-Ereignis des Jahres 2003. Die Schweiz, die sich aktiv an den Revisionsarbeiten der Empfehlungen beteiligt hat, begrüsst die Annahme dieser neuen internationalen Standards⁷. Mit der Verabschiedung neuer Empfehlungen, sollte auch die nationale Gesetzgebung angepasst werden. Die Einhaltung der neuen Empfehlungen wird im Rahmen gegenseitiger Bewertungen unter Mitgliedstaaten (ab Ende 2004) untersucht. Zu diesem Zweck haben die Schweizer Behörden departementsübergreifende Arbeitsgruppen gebildet, um die notwendigen Änderungen voranzutreiben. Die Einführung dieser Änderungen ist für 2005 vorgesehen.

4.2.4 FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung

Die Weiterentwicklung der Spezialempfehlungen wurde innerhalb einer Arbeitsgruppe fortgesetzt und ermöglichte es, neue Regelungen anzunehmen. Die FATF hat den Inhalt bestimmter Spezialempfehlungen in "Best Practice"-Dokumenten⁸ sowie in erläu-

⁴ http://www.fatf-gafi.org/pdf/PR-20011205_en.pdf

⁵ http://www.fatf-gafi.org/pdf/PR-20031103_en.pdf

⁶ http://www.fatf-gafi.org/Members_en.htm

⁷ http://www.efv.admin.ch/d/internat/finanzpl/pdf_auss/FATF_PressRec_0603_d.pdf

⁸ Combating the Abuse of Alternative Remittance Systems: International Best Practices (Special Recommendation VI)

ternden Anmerkungen⁹ dargelegt. Wie in unserem Bericht 2002 erwähnt, hat die FATF ebenfalls eine Eigenevaluation in 130 Ländern bezüglich der Einhaltung der Empfehlungen durchgeführt. Die FATF analysiert momentan die Ergebnisse dieser Eigenevaluation, um Prioritäten hinsichtlich technischer Hilfe für die Länder aufzustellen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Auf diesem Gebiet hat die G8 anlässlich ihres Gipfels in Evian beschlossen, eine neue Plattform zu schaffen, um die technische Unterstützung¹⁰ International zu koordinieren. Ausserdem arbeitet die FATF nebst dem UNCTC (United Nations Security Council Counter-Terrorism Committee)¹¹ neu auch mit der erst kürzlich gegründeten CTAG (Counter-Terrorism Action Group) zusammen.

4.2.5 Internationale Zusammenarbeit

Um die Einhaltung der 40 Empfehlungen und der 8 Spezialempfehlungen international durchzusetzen, hat die FATF die Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank verstärkt. Diese Organisationen haben die Empfehlungen als internationale Standards im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Finanzierung des Terrorismus anerkannt. Die FATF, der IWF und die Weltbank haben sich geeinigt, eine gemeinsame Methodologie, basierend auf der durch die FATF am 11.10.2002 anerkannten AML/CFT-Methode¹² zu schaffen. Die FATF hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um diese neue gemeinsame Methodologie zu erarbeiten.

4.2.6 Treffen zum Thema Geldwäscherei-Typologien

In diesem Jahr hat das Typologien-Treffen in Mexiko in einer Form stattgefunden, die sich von jener der vorangegangenen Jahre etwas unterscheidet¹³. Die FATF hat in drei Arbeitsgruppen die traktandierten Themen behandelt (Finanzierung des Terrorismus mit Hilfe von Non-Profit-Organisationen, Finanzierung des Terrorismus mit Hilfe elektronischer Zahlungen, Geldwäsche mit Hilfe von Versicherungen). Zwei Themen wurden in der Plenarsitzung behandelt (politisch exponierte Personen und "Gatekeepers"¹⁴). Das Ziel dieser neuen Meeting-Art besteht darin, die Vorgehensweise der Geldwäscherei besser zu verstehen und die Erkenntnisse daraus für die Ausarbeitung künftiger Empfehlungen zu verwenden.

⁹ Combating the Abuse of Alternative Remittance Systems: International Best Practices (Special Recommendation VI)

Combating the Abuse of Non-Profit Organisations: International Best Practices (Special Recommendation VIII); http://www.fatf-gafi.org/pdf/SR8-NPO_en.pdf

¹⁰ <http://www.g8.fr/evian/extras/499.pdf>

¹¹ <http://www.un.org/docs/sc/committees/1373/>

¹² Anti Money Laundering and the Combat against Terrorist Financing

¹³ Berichte der Vorjahre : http://www.fatf-gafi.org/FATDocs_en.htm - Trends

¹⁴ "Gatekeeper": Person welche in der Beratung im juristischen (Anwälte) oder Finanzbereich (z.B. Buchhalter, Revisoren usw.) tätig ist.

5. Internet - Links

5.1. Schweiz

5.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei

5.1.2 Aufsichtsbehörden

<http://www.ebk.admin.ch/> Eidgenössische Bankenkommission
<http://www.bpv.admin.ch/> Bundesamt für Privatversicherungen
<http://www.gwg.admin.ch/> Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei
<http://www.esbk.admin.ch/> Eidgenössische Spielbankenkommission

5.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

www.swissbanking.org Schweizerische Bankiervereinigung
www.swissprivatebankers.com Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

5.1.4 Weitere

<http://www.zoll.admin.ch/> Eidgenössische Zollverwaltung
www.snb.ch Schweizerische Nationalbank

5.2. International

5.2.1 Ausländische Meldestellen

<http://www.fincen.gov/> Financial Crimes Enforcement Network/USA
www.ncis.co.uk National Criminal Intelligence Service/United Kingdom
www.austrac.gov.au Australian Transaction Reports and Analysis Centre
www.ctif-cfi.be Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien

5.2.2 Internationale Organisationen

www.fatf-gafi.org Financial Action Task Force on Money
Laundering
<http://www.unodc.org/> United Nations Office for Drug Control and
Crime Prevention
<http://www.egmontgroup.org/> Egmont-Gruppe
www.cfatf.org Caribbean Financial Action Task Force

5.3. Weitere Links

www.europa.eu.int Europäische Union

www.coe.int	Europarat
www.ecb.int	Europäische Zentralbank
www.worldbank.org	Weltbank
www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
www.interpol.int	Interpol
www.europol.eu.int	Europol
www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
www.swisspolice.ch	gemeinsamer Internetauftritt der schweizerischen Polizei